

Arbeiterkammer

210/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH**Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales**

Zl. 53.110/5-3/97

1010 Wien, den 8. Jänner 1998

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (01) 711 00

Telefax 715 82 57

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe:

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf		
Zl.	5	-GE/19 PP
Datum	13. 1. 1998	
Verteilt	13. 1. 98	

H. Kayser

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 11. Juli 1997, E 60-NR/XX.GP, wird im Begutachtungsverfahren weiters die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch im Arbeitsverfassungsgesetz zur Diskussion gestellt.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren wurde der 8. Februar 1998 festgesetzt.

Anlage

Für die Bundesministerin:

Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fischer

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeiterkammergesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. (Verfassungsbestimmung) Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften, die
- a) dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden;
 - b) in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen oder wissenschaftlichen Anstalten beschäftigt sind;
 - c) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind;“

2. (Verfassungsbestimmung) Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Mitgliederevidenz

§ 17a. (1) Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer ist in einer von der Arbeiterkammer zu führenden ständigen Mitgliederevidenz zu verzeichnen.

(2) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben regelmäßig auf Grundlage der Versicherungsunterlagen erstellte Listen der Kammerzugehörigen an die Arbeiterkammer gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten zur Erstellung einer ständigen Mitgliederevidenz zu übermitteln. Die Listen haben Namen, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sozialversicherungsnummern und Wohnanschriften der Kammerzugehörigen, sowie deren Arbeitgeber, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und Wirtschaftsklassenzuordnung sowie die Art der Beschäftigung zu enthalten.

(3) (Verfassungsbestimmung) Auch solche Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, sind zur Bereitstellung der für die Führung der Mitgliederevidenz erforderlichen Daten der Kammerzugehörigen verpflichtet.

(4) Die Arbeiterkammer ist berechtigt, die Wählerliste (§§ 35 und 36) für die Erstellung oder Bearbeitung der Mitgliederevidenz zu verwenden.“

3. § 18 lautet samt Überschrift:

„Festlegung des Termins zur Wahl der Vollversammlung

§ 18. (1) Die Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung. Die Wahlen zu den Vollversammlungen sind, ausgehend vom Jahr 1994, in fünfjährigen Abständen (1999, 2004 usw.) abzuhalten. Die Wahlen zu den Vollversammlungen müssen in diesen für alle Arbeiterkammern geltenden Wahljahren abgeschlossen werden. Die Funktionsperiode der Vollversammlung verkürzt oder verlängert sich entsprechend bis zur Konstituierung der im Wahljahr gewählten Vollversammlung.

(2) Muß die Vollversammlung einer Arbeiterkammer innerhalb des Fünfjahreszeitraumes neu gewählt werden, so läuft die Funktionsperiode dieser Vollversammlung bis zur Konstituierung der im nächstfolgenden Wahljahr (Abs. 1) gewählten Vollversammlung.

(3) Der Wahlzeitraum (Wahltermin) beginnt mit dem ersten Montag im Oktober des jeweiligen Wahljahres und dauert bis zum darauffolgenden Sonntag. Der Vorstand der Arbeiterkammer kann diesen Wahlzeitraum verlängern oder einen anderen Wahltermin bestimmen, wobei sich die Wahl über einen Zeitraum von mindestens einer und höchstens drei Wochen zu erstrecken hat.

(4) Der für die Ausübung des Wahlrechts maßgebende Stichtag ist der Montag der 12. Woche vor dem Wahltermin. Der Vorstand kann einen anderen Stichtag bestimmen; dieser hat zwischen der 16. und der 8. Woche vor dem Wahltermin zu liegen.“

4. § 19 lautet samt Überschrift:

„Wahlgrundsätze

§ 19. Die Vollversammlung der Arbeiterkammer wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern durch gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich durch Abgabe der Stimme vor einer Wahlkommission oder auf dem Postweg auszuüben. Die Arbeiterkammer-Wahlordnung kann vorsehen, daß sich blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wähler von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen.“

5. § 20 lautet samt Überschrift:

„Wahlberechtigung

§ 20. (1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10).

(2) Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal, und zwar aufgrund jenes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind.

(3) Ergeben sich im Zuge des Wahlverfahrens Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt als wahlberechtigt auch ein Arbeitnehmer, von dem im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.“

6. § 21 lautet samt Überschrift:

„Wählbarkeit

§ 21. Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten fünf Jahren insgesamt mindestens zwei Jahre in Österreich in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen.“

7. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den gesamten Kammerbereich wird am Sitz der Arbeiterkammer die Hauptwahlkommission errichtet. Das Kammergebiet ist in Wahlkreise mit jeweils einem örtlich begrenzten Gebiet aufzuteilen. Soweit die Stimmabgabe unter Berücksichtigung organisatorischer Gesichtspunkte ohne schwerwiegende Störung betrieblicher Abläufe möglich ist, sind die Wahlberechtigten nach Betrieben bzw. Betriebsstätten auf Wahlsprengel zu verteilen, sodaß die Stimmabgabe womöglich am Arbeitsort erfolgen kann. Wahlberechtigte, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, sind in einem Wahlsprengel zusammenzufassen (Allgemeiner Wahlsprengel). Jeder Betriebswahlsprengel ist einem Wahlkreis zuzuordnen. Für jeden Wahlkreis ist eine Zweigwahlkommission und für jeden Betriebswahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden. Für den Allgemeinen Wahlsprengel hat die Hauptwahlkommission die für eine geordnete Durchführung der Wahl erforderliche Zahl von Sprengelwahlkommissionen zu bestimmen.“

8. § 22 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Wahlkommissionen und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommissionen müssen alle Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder wahlberechtigt sein.“

9. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hauptwahlkommission, die Zweigwahlkommissionen und die Sprengelwahlkommissionen werden von ihren Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

10. § 24 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

11. § 25 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

12. § 26 lautet samt Überschrift:

„Aufgaben der Hauptwahlkommission

§ 26. Die Hauptwahlkommission hat

1. die Wahl durch Erlassung der Wahlkundmachung auszuschreiben;
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise und den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen sowie der Sprengelwahlkommissionen festzulegen;
3. die Zahl der Sprengelwahlkommissionen für den Allgemeinen Wahlsprengel zu bestimmen;
4. über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden und diese zu verlautbaren;
5. Form und Inhalt des amtlichen Stimmzettels zu bestimmen;
6. über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden;
7. die Orte und Zeiten der Stimmabgabe im Allgemeinen Wahlsprengel festzusetzen;
8. das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen im Allgemeinen Wahlsprengel festzustellen;
9. das Abstimmungsergebnis der mittels Wahlkarte auf postalischem Weg abgegebenen Stimmen festzustellen;
10. das endgültige Wahlergebnis festzustellen und zu verlautbaren und die Mandate zuzuweisen.“

13. § 27 Abs. 2 dritter Satz entfällt.

14. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Vertreter des Wahlbüros hat an den Sitzungen der Zweigwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.“

15. § 28 lautet samt Überschrift:

„Aufgaben der Zweigwahlkommission

§ 28. Die Zweigwahlkommission hat

1. die Wählerliste aufzulegen;
2. die Orte und Zeiten zur Stimmabgabe festzusetzen sowie im Einzelfall auf Vorschlag einer Sprengelwahlkommission gemäß § 29 Abs. 3 abweichende Regelungen zu treffen;
3. das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen in den Betriebswahlspiegeln des Wahlkreises und im Wahlkreis insgesamt festzustellen.“

16. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sprengelwahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren geeigneten Mitgliedern, die vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt werden. Mindestens eines der Mitglieder ist als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen. Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, ist auch die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis festzulegen.“

17. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Sprengelwahlkommission hat die Wahl in den Wahllokalen innerhalb des Wahlspiegels durchzuführen. Sie kann mit Zustimmung der Zweigwahlkommission die Wahl zu unterschiedlichen Zeiten in mehreren Wahllokalen durchführen oder sich eines mobilen Wahllokals bedienen. Die jeweiligen Orte und Zeiten der Stimmabgabe sind zu verlautbaren; die Form der Verlautbarung ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.“

18. Nach § 29 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlspiegels haben die Wahl im Allgemeinen Wahlspiegel durchzuführen, wobei die Wählerliste des Allgemeinen Wahlspiegels allen Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlspiegels gleichzeitig zur Verfügung stehen muß und gewährleistet sein muß, daß die Eintragung der Stimmabgabe in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlspiegels für alle diese Sprengelwahlkommissionen gleichzeitig erkennbar und wirksam ist (§ 35 Abs. 2).“

19. § 30 samt Überschrift entfällt.

20. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Wahlbüro hat insbesondere die Wählerliste, gegliedert nach Wahlspiegeln, anzulegen, ein Verzeichnis der Orte und Zeiten für die Stimmabgabe in den Wahlspiegeln zu führen, und alle sonstigen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Arbeiten zu besorgen, soweit diese nicht durch dieses Bundesgesetz anderen Stellen übertragen werden.“

21. § 32 lautet samt Überschrift:

„Wahllokale

§ 32. Soweit Wahllokale im Allgemeinen Wahlspiegel nicht in Dienststellen der Arbeiterkammer oder in Betriebswahlspiegeln nicht in Betrieben eingerichtet werden können, ist auf Antrag des Wahlbüros die erforderliche Anzahl von Wahllokalen, einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände, von den Gemeinden auf deren Kosten in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand zur Verfügung zu stellen.“

22. § 33 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Die Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung wahlberechtigten Kammerzugehörigen erfolgt unter Mitwirkung der für den Bereich der jeweiligen Arbeiterkammer zuständigen Sozialversicherungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 220/1967, in der jeweils geltenden Fassung, und stützt sich auf die von der jeweiligen Arbeiterkammer zu führende ständige Mitgliederevidenz (§ 17a).

(2) Zur Vorbereitung der Wahl haben die Arbeitgeber dem Sozialversicherungsträger auf dessen Anfrage bekanntzugeben, ob das Unternehmen Betriebsstätten (Filialen) hat, und gegebenenfalls deren Adressen (Standorte) und die Anzahl der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben dem Wahlbüro auf dessen Anfrage unverzüglich die zum Stichtag der Wahl aktuellen Daten (§ 17a Abs. 2) aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer, von denen im Monat des Stichtages die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde, zu

übermitteln. Zum Zweck der Erfassung der sonstigen wahlberechtigten kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 34 Abs. 2) sind außerdem die Daten der Arbeitnehmer, von denen im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage nicht einbehalten wurde, zu übermitteln mit Ausnahme jener, die nach den Versicherungsunterlagen offensichtlich nicht kammerzugehörig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben dem Wahlbüro auf dessen Anfrage unverzüglich die Namen und Adressen der in den gemäß Abs. 2 bekanntgegebenen Betriebsstätten (Filialen) am Stichtag beschäftigten kammerzugehörigen Arbeitnehmer bekanntzugeben.“

23. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Arbeitgeber bzw. Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen sind zur Übermittlung der zur Erfassung der Wahlberechtigten notwendigen personenbezogenen Daten (Abs. 1 bis 4) an das Wahlbüro verpflichtet.“

24. Die Überschrift zu § 34 entfällt; § 34 lautet:

„§ 34. (1) Kammerzugehörige, die am Stichtag arbeitslos sind, sind vom Wahlbüro in die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels aufzunehmen.

(2) Zum Zweck der Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen durch das Wahlbüro hat das Arbeitsmarktservice auf Antrag der Arbeiterkammer die Daten (Name, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Wohnanschrift) der Arbeitslosen nach Abs. 1, mit Ausnahme jener, die offensichtlich nicht kammerzugehörig sind, mitzuteilen. Diese sind durch das Wahlbüro auf geeignete Weise einzuladen, die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände glaubhaft zu machen. Die Aufnahme in die vom Wahlbüro nach § 35 zu erstellende Wählerliste hat nach Prüfung dieser Umstände durch das Wahlbüro zu erfolgen.

(3) Für die Erfassung sonstiger wahlberechtigter Kammerzugehöriger, von denen im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage nicht einbehalten oder denen sie nicht vorgeschrieben wurde, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. die Datenermittlung der wahlberechtigten Kammerzugehörigen unter Mitwirkung der zuständigen Sozialversicherungsträger (§ 33 Abs. 1) zu erfolgen hat, wobei bei aufrechtem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis auch der Name des Arbeitgebers, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu übermitteln sind, und
2. die Wahlberechtigten gegebenenfalls in die Wählerliste des Betriebswahlsprengels des Betriebs, in dem sie beschäftigt sind, im übrigen in die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels, aufzunehmen sind.

(4) Die Einladung an wahlberechtigte Kammerzugehörige, deren Daten nicht ermittelt werden können, die für ihre Wahlberechtigung maßgebenden Umstände bekanntzugeben und dadurch in die Wählerliste aufgenommen zu werden, hat durch entsprechende Kundmachung in der Wahlausschreibung zu erfolgen.“

25. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlberechtigten sind in eine nach den Wahlsprengeln gegliederte Wählerliste einzutragen. Alle Beschäftigten von Betrieben, in denen die Wahl durchgeführt werden kann, sind in der Wählerliste des entsprechenden Betriebswahlsprengels zu verzeichnen. Die Anführung des Wahlberechtigten in dieser Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor der Betriebssprengelwahlkommission. Die übrigen Wahlberechtigten sind in einer automationsunterstützt zu führenden Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels zu verzeichnen. Die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen. Sie ist so einzurichten, daß sie von allen Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen zeitgleich benützt werden kann (On-Line-Zugriff).“

26. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Wahlbüro hat jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten, soweit dessen Wohnadresse bekannt ist, noch vor dem Einspruchsverfahren von der Aufnahme in die Wählerliste schriftlich zu informieren. Der Information ist bei Wahlberechtigten, die in die Wählerliste eines Betriebswahlsprengels aufgenommen sind, ein Antragsformular für die Ausstellung einer Wahlkarte beizufügen.“

27. § 36 lautet samt Überschrift:

„Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren

§ 36. (1) Die gesamte Wählerliste ist von den Zweigwahlkommissionen mindestens sechs Kalendertage hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(2) Während der Zeit, in der die Wählerliste zur Einsichtnahme zugänglich ist, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich einzubringen.

(3) Die Hauptwahlkommission entscheidet endgültig über die Einsprüche. Sie hat den Einspruchswerber sowie den von der Entscheidung Betroffenen, soweit dieser nicht selbst Einspruchswerber ist, von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen.“

28. § 37 lautet samt Überschrift:

„Wahlvorschläge

§ 37. (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlordnung vorgesehenen Frist schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung sowohl der Arbeitnehmergruppen einerseits als auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits Bedacht genommen werden. Die Wahlvorschläge haben eine unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe sowie allenfalls eine Kurzbezeichnung zu enthalten. Sie dürfen nicht mehr Wahlwerber als die doppelte Anzahl der zu wählenden Kammerräte aufweisen und müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder von fünf Kammerräten unterstützt sein. Aus den Unterstützungserklärungen muß die Identität und die Wahlberechtigung des Unterstützenden hervorgehen. Den Wahlvorschlägen ist die eigenhändig unterfertigte Erklärung jedes Wahlwerbers beizufügen, daß er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner hat jeder Wahlvorschlag Namen und Anschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten.

(2) Die wahlwerbenden Gruppen haben für jeden Wahlvorschlag, den sie einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von S 6000 zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(3) Die Hauptwahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlvorschlag zu streichen. Die Nennung eines anderen Wahlwerbers kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Verständigung von der Streichung erfolgen. Mängel eines Wahlvorschlages durch fehlende Bezeichnung oder fehlende Wahlwerbererklärungen oder Nichtvorliegen der notwendigen Zahl an Unterstützungserklärungen können binnen einer Frist von zehn Tagen behoben werden, widrigenfalls der Wahlvorschlag nicht zuzulassen ist beziehungsweise im Fall des Fehlens einer Wahlwerbererklärung der Wahlwerber vom Wahlvorschlag zu streichen ist. Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen oder Kurzbezeichnungen wahlwerbender Gruppen auf, so gilt § 44 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die gültigen Wahlvorschläge sind von der Hauptwahlkommission so zu verlautbaren, daß die Wahlberechtigten von ihrem wesentlichen Inhalt zeitgerecht Kenntnis nehmen können. Für die Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge in der Verlautbarung angeführt werden, ist maßgeblich, wie viele Kammerräte von einer wahlwerbenden Gruppe bereits bei der letzten Arbeiterkammerwahl in die Vollversammlung gewählt wurden, bei gleicher Mandatszahl entscheidet die bei der letzten Wahl ermittelte Gesamtzahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschläge jener wahlwerbenden Gruppen, die nicht in der Vollversammlung vertreten sind, werden nach den anderen Wahlvorschlägen entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Einbringung angeführt.“

29. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stimmabgabe erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels. Es ist ein amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge zu enthalten hat, in der ihre Wahlvorschläge verlautbart wurden. Dem Wähler ist in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, den Wählerwillen zum Ausdruck zu bringen.“

30. § 38 Abs. 2 entfällt.

31. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Wahlberechtigten, die dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordnet sind, erhalten vom Wahlbüro von Amts wegen eine Wahlkarte. Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels, die sich an den Wahltagen voraussichtlich außerhalb ihres Wahlsprengels aufhalten, haben auf Antrag Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Die Wahlkarte berechtigt zur Stimmabgabe auf postalischem Weg. Auf postalischem Weg abgegebene Stimmen sind nur gültig, wenn sie spätestens am letzten Wahltag aufgegeben worden und spätestens am dritten Tag nach dem letzten Wahltag bei der Hauptwahlkommission eingelangt sind. Die Abgabe der Stimme mittels Wahlkarte ist in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels zu verzeichnen. Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, können ihre Stimme auch persönlich vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen abgeben; in diesem Fall ist eine Stimmabgabe auf postalischem Weg unzulässig. Ist die persönliche Stimmabgabe bereits in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels verzeichnet, so hat die Hauptwahlkommission die Wahlkarte zu vernichten.“

32. § 39 Abs. 3 entfällt.

33. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gesamtergebnis der Wahl im Kammerbereich wird von der Hauptwahlkommission festgestellt; von ihr werden die Kammerratsmandate den gültigen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems mittels der Wahlzahl zugeteilt.“

34. § 44 lautet samt Überschrift:

„Erlöschen des Mandats

§ 44. Das Mandat eines Kammerrats erlischt, wenn

1. er das Mandat zurücklegt oder
2. bei ihm nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§ 21) ausschließen.“

35. § 45 lautet samt Überschrift:

„Datenschutz im Wahlverfahren

§ 45. (1) Die Wahlbehörden sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ermächtigt, die zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung notwendigen personenbezogenen Daten wie Name, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers, dessen Wohnanschrift und Beschäftigungsort (Anschrift der Betriebsstätte), Name des Arbeitgebers, dessen Dienstgeberkontonummer beim Krankenversicherungsträger sowie die Art der Beschäftigung, zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Die Wahlbehörden sind berechtigt, die in Abs. 1 genannten Daten an die Arbeiterkammer zu übermitteln. Die Arbeiterkammer ist verpflichtet, den Wahlbehörden die in der ständigen Mitgliederevidenz der Arbeiterkammer (§ 17a) verzeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Wahlbüro ist verpflichtet, vor Auflage der Wählerliste auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten den wahlwerbenden Gruppen, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht haben, die Namen der Wahlberechtigten, deren Geburtsdaten, Wohnanschriften, Beschäftigungsorte und Wahlsprengel zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.“

36. § 45a lautet samt Überschrift:

„Fristen

§ 45a. Für die Fristen im Wahlverfahren gilt § 123 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

37. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Präsidenten. Wahlvorschläge können von jeder in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppe bis zum Beginn der Tagung der Vollversammlung erstattet werden. Über die Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen. Bei Stimmgleichheit ist derjenige gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener wahlwerbenden Gruppe aufscheint, die über die größere Anzahl der Mandate in der Vollversammlung verfügt. Bei Mandatsgleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei der Wahl der Vollversammlung für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt. Bei geheimer Wahl ist über die Wahlvorschläge unter einem abzustimmen. Der Präsident ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzugeloben.“

38. § 49 Abs. 6 lautet:

„(6) § 48 Abs. 3 sechster und siebenter Satz ist anzuwenden.“

39. § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsordnung kann die Bestellung von Ersatzmitgliedern vorsehen.“

40. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Wahl sind die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 3 sechster und siebenter Satz sowie 49 Abs. 3 und 5 letzter Satz anzuwenden.“

41. § 52 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Mindestens ein Drittel der Kammerräte können schriftlich eine außerordentliche Tagung der Vollversammlung verlangen; in diesem Fall hat der Präsident die Vollversammlung unverzüglich so einzuberufen, daß sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt.“

42. § 61 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung befaßten Sozialversicherungsträger haben die Arbeiterkammerumlage für die bei ihnen versicherten Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einzuheben und bis zum 20. des auf die Einzahlung folgenden Kalendermonats an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen.“

43. Nach § 72 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (§ 37 Abs. 1) bildet für die Dauer der Funktionsperiode die Bezeichnung der Fraktion. Während der Funktionsperiode ist eine Änderung oder Neugründung einer Fraktion nicht möglich.“

44. § 81 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorstand der Bundesarbeitskammer hat aufgrund der Wählerliste (§§ 35 und 36) nach Kundmachung des Wahlergebnisses in allen Arbeiterkammern jeweils für die kommende Funktionsperiode die Sitze der weiteren 58 Kammerräte auf die Arbeiterkammern nach dem Verhältnis der Zahl der zur letzten Wahl der einzelnen Vollversammlungen Wahlberechtigten zur Gesamtzahl der bei den letzten Arbeiterkammerwahlen Wahlberechtigten aufzuteilen.“

45. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Mindestens zwei Präsidenten oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung können schriftlich eine außerordentliche Tagung der Hauptversammlung verlangen. In diesem Fall hat der Präsident die Hauptversammlung unverzüglich so einzuberufen, daß sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

46. § 86 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Wahl gilt § 48 Abs. 3 sinngemäß.“

47. § 90 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Nichtgenehmigung des Rechnungsabschlusses hat die betreffende Arbeiterkammer einen vorläufigen Kostenbeitrag auf Grundlage des letzten genehmigten Rechnungsabschlusses zu leisten. Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist eine allfällige Differenz nachzuzahlen bzw. rückzuerstatten.“

48. Nach § 100 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 10 Abs. 2 Z 1, 17a, 18, 19, 20, 21, 22 Abs. 2, 22 Abs. 3 zweiter Satz, 24 Abs. 1, 26, 27 Abs. 4, 28, 29 Abs. 1, 3 und 4, 31 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 bis 4 und 6, 34, 35 Abs. 2 und 3, 36, 37, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 44, 45, 45a, 48 Abs. 3, 49 Abs. 6, 50 Abs. 2 und 3, 52 Abs. 1 zweiter Satz, 61 Abs. 4 erster Satz, 72, 81 Abs. 2, 82 Abs. 2, 86, 90 Abs. 3 und 102 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit XXX 1998 in Kraft. Mit Ablauf des XXX treten §§ 24 Abs. 2 letzter Satz, 25 Abs. 2 zweiter Satz, 27 Abs. 2 dritter Satz, 30, 38 Abs. 2 und 39 Abs. 3 außer Kraft.“

49. Nach § 102 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abweichend von § 18 können die im Wahljahr 1999 abzuhaltenden Wahlen so terminisiert werden, daß sie spätestens bis 30. Juni 2000 abgeschlossen werden.“

Vorblatt

Problem:

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Zum Wesen der Selbstverwaltung gehört unter anderem die Bestellung der Organe aus der Mitte der Selbstverwaltungsangehörigen durch demokratische Wahl. Die Wahlvorschriften für die Arbeiterkammerwahlen, die zuletzt mit dem Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) einer Änderung unterzogen worden sind, bedürfen im Hinblick auf zwischenzeitig eingetretene strukturelle und auch technische Änderungen einer Anpassung.

Ziel:

Der Entwurf enthält Regelungen im Bereich des Wahlrechts, die insgesamt auf eine Vereinfachung und Straffung des Wahlverfahrens hinauslaufen. Diese Änderungen beruhen zum Teil auf den von den Arbeiterkammern bei der Durchführung der Mitgliederbefragungen im Jahr 1996 gemachten Erfahrungen und bezwecken vor allem, bei Berücksichtigung der notwendigen rechtlichen Vorgaben zur Wahrung der Wahlgrundsätze, dem einzelnen Wahlberechtigten den Zugang zur Wahl soweit wie möglich zu erleichtern.

Der Arbeiterkammer soll außerdem eine rechtliche Grundlage zur Verfügung gestellt werden, eine ständige Mitgliederevidenz zu führen. Im Hinblick darauf, daß die Einhebung der Kammerumlage durch die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Sozialversicherungsträger erfolgt, ist dazu deren Mitwirkung notwendig und im vorliegenden Entwurf vorgesehen.

Daneben werden zu einzelnen, aufgrund der Erfahrungen mit dem AKG seit dessen Inkrafttreten aufgetretenen Fragen, vor allem technischer Natur, Klarstellungen getroffen.

Inhalt:

- Verlängerung der Wahlzeit (von derzeit zwei Tagen auf bis zu drei Wochen) durch gesetzliche Rahmenbestimmungen für den Wahltermin bzw. den Stichtag, wobei die konkrete Regelung durch Beschluß des Vorstandes der jeweiligen Arbeiterkammer getroffen werden kann
- Durchführung der Wahl in Betriebswahlsprengeln (mittels persönlicher Wahl bzw. in bestimmten Fällen mittels Briefwahl); Arbeitnehmer, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, können ihr Wahlrecht persönlich oder mittels Briefwahl ausüben
- Vereinfachung der Zusammensetzung der Sprengelwahlkommissionen
- Modifikation der Vorschriften hinsichtlich der Erfassung der Wahlberechtigten
- Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters
- Entfall der Wahlkörper.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Arbeiterkammerwahlrechts.

Kosten:

Mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorschlages entstehen für den Bund oder die Länder keine zusätzlichen Kosten.

Konformität mit EG-Recht:

ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Arbeiterkammern in ihrer Funktion als Selbstverwaltungseinrichtungen bilden einen wesentlichen Teil des politischen Systems in Österreich. Die gesetzlichen Vorschriften, die diese Selbstverwaltungsträger betreffen, sind daher so zu gestalten, daß die Selbstverwaltungsträger ihre Aufgaben möglichst effizient wahrnehmen können.

Es ist daher notwendig, bei der Regelung der Wahl zu den Arbeiterkammervollversammlungen auf zwischenzeitig eingetretene Änderungen Bedacht zu nehmen. Der Rückgang der Wahlbeteiligung bei den letzten Arbeiterkammerwahlen 1994 einerseits und die hohe Beteiligung der Kammerzugehörigen bei den Mitgliederbefragungen 1996 andererseits zeigen die Notwendigkeit, das Wahlverfahren für den einzelnen Wahlberechtigten möglichst einfach und transparent zu gestalten, um ihn dadurch zu veranlassen, von seinem Wahlrecht tatsächlich Gebrauch zu machen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen siehe die folgenden Erläuterungen.

Zur Frage der Konformität mit dem EG-Recht ist darauf hinzuweisen, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf EG-Recht nicht berührt wird.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen des Entwurfs gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2 Z 1):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Abwicklung der Österreichischen Postsparkasse (vgl. dazu Bundesgesetz über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 742/1996) Rechnung getragen und klargestellt, daß die Arbeitnehmer der Österreichischen Postsparkasse nach deren Einbringung in eine Aktiengesellschaft kammerzugehörig sind.

Zu Z 2 (§ 17a):

Die Arbeiterkammern verfügen derzeit - von den alle 5 Jahre im Zuge der Arbeiterkammerwahlen zu erstellenden Wählerlisten abgesehen - über keine aktuellen Daten hinsichtlich der Kammerzugehörigen. Dies ist darin begründet, daß die Einhebung der Arbeiterkammerumlage durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt und die Arbeiterkammer keine Kenntnis von der Aufnahme oder Beendigung einer die Kammerzugehörigkeit begründenden Beschäftigung erlangt.

Gerade im Hinblick auf die mit dem Arbeiterkammergesetz 1992 vorgenommene Verstärkung der Rechte des einzelnen Kammerzugehörigen (insbesondere durch das Recht auf Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten) ist es notwendig, die Arbeiterkammer in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Mitgliederbetreuung wahrnehmen zu können. Mit der vorliegenden Regelung soll daher die rechtliche Grundlage für eine von der Arbeiterkammer zu führende Mitgliederevidenz geschaffen werden, wobei die dafür notwendigen Daten von den Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur gezielten Betreuung bestimmter Arbeitnehmergruppen ist neben dem Namen, der Sozialversicherungsnummer und der Wohnanschrift auch die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht sowie der Arbeitgeber und die Art der Beschäftigung zu erfassen. Die Verfassungsbestimmung des § 17a Abs. 3 bezieht diese Datenübermittlungspflicht auch auf die Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen.

Zu Z 3 (§ 18):

§ 18 definiert in Abs. 1 die allgemeinen Wahljahre. Die Wahlen zu den Vollversammlungen müssen in diesen Wahljahren abgeschlossen werden. Der Abschluß der Wahl erfolgt mit der Kundmachung des Wahlergebnisses nach § 41 AKG. Die grundsätzlich fünfjährige Funktionsperiode der Vollversammlung verkürzt oder verlängert sich dementsprechend bis zur Konstituierung der im Wahljahr gewählten Vollversammlung; hinsichtlich des Termins der Konstituierung siehe § 48 Abs. 1 AKG.

Die Festlegung des Wahltermins obliegt grundsätzlich dem Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer; das Gesetz sieht in § 18 Abs. 3 eine Regelung vor, die zur Anwendung kommt, wenn der Vorstand der Arbeiterkammer keinen anderen Wahltermin bestimmt.

Durch diese Regelung kann es zu unterschiedlichen Wahlterminen in den einzelnen Arbeiterkammern kommen. Diese unterschiedlichen Wahltermine sind sachlich gerechtfertigt, da einerseits jede Arbeiterkammer eine eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts ist und daher die Wahlen nicht notwendigerweise zusammenhängen müssen, andererseits wird aber mit diesem Vorschlag den Arbeiterkammern auch die Möglichkeit gegeben, den Wahltermin unter Berücksichtigung der Strukturen in den einzelnen Bundes-

ländern - wie Saisonbeschäftigung oder anderer Aspekte der Beschäftigung - so festzulegen, daß möglichst viele Kammerzugehörige von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

§ 18 Abs. 2 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und trägt dem Fall Rechnung, daß eine Vollversammlung einer Arbeiterkammer außerhalb eines Wahljahres neu gewählt werden muß.

In § 18 Abs. 3 wird der Wahltermin von bisher zwei Tagen auf eine Woche verlängert, wobei der Vorstand der Arbeiterkammer von dieser gesetzlichen Regelung in zwei Richtungen abweichen kann, indem er entweder - ausgehend vom ersten Montag im Oktober - den Wahlzeitraum auf bis höchstens drei Wochen erstrecken oder überhaupt einen anderen Wahltermin innerhalb des Wahljahres wählen kann, wobei für diesen eine Mindestgrenze von einer und eine Höchstgrenze von drei Wochen vorgesehen ist.

In Abs. 4 wird als Stichtag der Montag vor der 12. Woche vor dem ersten Wahltag des Wahltermins festgelegt. Auch von dieser Regelung kann der Vorstand abweichen, wobei der für die Ausübung des Wahlrechts maßgebende Stichtag zwischen der 16. und der 8. Woche vor dem ersten Wahltag zu liegen hat.

Diese Verkürzung des Zeitraumes zwischen Stichtag und Wahltermin gegenüber der bisherigen Regelung - die positive Auswirkungen dahingehend hat, daß weniger Änderungen im Beschäftigungsverhältnis auftreten werden, die Auswirkung auf die Wahlberechtigung bzw. die Möglichkeit des einzelnen, zur Wahl zu gehen, haben - hängt mit den übrigen Änderungen des gesamten Wahlverfahrens zusammen und ist insoweit dahingehend bedingt, daß diese Änderungen auch umgesetzt werden. Andernfalls ist die vorgesehene Verkürzung des Zeitraumes zwischen Stichtag und Wahltermin nicht möglich.

Zu Z 4 (§ 19):

Diese Änderung enthält

- die grundsätzliche Ermöglichung der Briefwahl (Stimmabgabe auf postalischem Weg mittels Wahlkarte) und
- den Entfall der bisherigen drei Wahlkörper Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete.

Zur Briefwahl, die im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen des persönlichen und geheimen Wahlrechts steht, ist auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen (Erk. vom 29. Februar 1996, WI-2/95), wonach die Briefwahl im Rahmen von Wahlen zu den Berufsvertretungen verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zum Entfall der Wahlkörper ist auszuführen, daß die spezifischen Interessen verschiedener Arbeitnehmergruppen auch dann in der Arbeiterkammer entsprechend geltend gemacht werden können, wenn keine Wahl in Wahlkörpern erfolgt. So sieht das geltende Kammergesetz die Einrichtung von Fachausschüssen zur Wahrnehmung der fachlichen und beruflichen Interessen bestimmter Arbeitnehmergruppen vor. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß schon derzeit die Wahl in Wahlkörpern keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung oder Arbeitsweise der Organe der Arbeiterkammer hatte; innerhalb der Vollversammlung gab es keine Trennung nach Wahlkörpern; auch die Besetzung der übrigen Organe steht in keinem Zusammenhang mit den Wahlkörpern. Schon die Tatsache, daß die Wahl in Wahlkörpern keine Fortsetzung in der weiteren Struktur der Arbeiterkammer findet, zeigt, daß eine allgemeine Wahl zielführender ist. Es wird Sache der wahlwerbenden Gruppen sein, bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine entsprechende Repräsentation der einzelnen Arbeitnehmergruppen Bedacht zu nehmen (vgl. dazu auch den Vorschlag zu § 37 Abs. 1 zweiter Satz).

Mit dem Entfall der Wahlkörper ist weiters eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden, da die bisher in § 19 Abs. 5 vorgesehene Verordnung über die Mandatsverteilung zwischen den Wahlkörpern wegfällt.

Zu Z 5 (§ 20):

Mit der vorliegenden Änderung wird das bisherige Mindestwahlalter von 18 Jahren ersatzlos gestrichen; damit wird insbesondere Lehrlingen und anderen jugendlichen Arbeitnehmern das Wahlrecht zur Arbeiterkammer eröffnet. Im Hinblick auf das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) ergibt sich damit ein Wahlalter von 15 Jahren bzw. in Einzelfällen bei Begründung des Lehrverhältnisses vor Vollendung des 15. Lebensjahres auch darunter. Kinder im Sinne des KJBG werden regelmäßig nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, sodaß sie mangels Arbeitnehmereigenschaft nicht wahlberechtigt sind. Soweit die nunmehr wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer keine Umlage zahlen, sind hinsichtlich der Erfassung dieser Wahlberechtigten gesonderte Vorschriften vorgesehen; vgl. dazu § 34 AKG.

Der vorliegende Entwurf enthält außerdem keine Bezugnahme mehr auf die Wahlausschließungsgründe der Nationalrats-Wahlordnung; dies deswegen, weil durch die Reform der Nationalrats-Wahlordnung mit 1. Mai 1993 lediglich ein Wahlausschließungsgrund (vgl. § 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992) verblieben ist, der im gegenständlichen Fall nur von theoretischer Bedeutung ist und daher mangels Anwendbarkeit entfallen kann.

Zu Z 6 (§ 21):

Die Änderungen hinsichtlich des passiven Wahlrechts betreffen die

- Öffnung des passiven Wahlrechts auch für kammerzugehörige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 11. Juli 1997, E 59-NR/XX. GP,
- Senkung des Wahlalters von 21 auf 19 Jahre; dies entspricht auch der vergleichbaren Regelung des passiven Wahlalters in § 41 der Nationalrats-Wahlordnung und die
- Setzung eines fünfjährigen Bezugszeitraumes für die Mindestbeschäftigungsdauer von zwei Jahren in Österreich; diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt, weil für die Wahrnehmung einer Funktion in der Arbeiterkammer eine bestimmte Nähe zum Arbeitsleben und Kenntnis der damit verbundenen Fragestellungen vorausgesetzt ist.

Zu Z 7 (§ 22 Abs. 2):

Die Wahl soll grundsätzlich in Betriebswahlsprengeln durchgeführt werden, d.h. daß die Arbeitnehmer nach Betriebszugehörigkeit auf Wahlsprengel zu verteilen sind, wobei auch die Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu einem Betriebswahlsprengel möglich ist. Ebenso ist bei größeren Betrieben bzw. bei räumlich getrennten Betriebsstätten die Einrichtung mehrerer Betriebssprengel möglich. In diesem Betriebswahlsprengel soll die Wahl durch persönliche Stimmabgabe der einzelnen Wahlberechtigten vor der Sprengelwahlkommission durchgeführt werden; die Wahlberechtigten können - wenn sie an den Wahltagen wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen abwesend sind - die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen und ihre Stimme mittels Briefwahl oder persönlich vor einer Allgemeinen Sprengelwahlkommission abgeben. Für jene Wahlberechtigten, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, weil die Wahl aus organisatorischen Gründen im Betrieb untunlich oder ein geordneter Ablauf nicht gesichert ist, ist ein Allgemeiner Wahlsprengel, der grundsätzlich das gesamte Kammergebiet umfaßt, einzurichten. In diesem Allgemeinen Wahlsprengel kann die Stimme mittels Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe abgegeben werden, wobei gesichert sein muß, daß jeder Wahlberechtigte sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann. Entsprechende gesetzliche Vorkehrungen sind in § 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 getroffen.

Abweichend vom Grundsatz, daß für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden ist, ist für den Allgemeinen Wahlsprengel durch Verfügung der Hauptwahlkommission eine Mehrzahl von Sprengelwahlkommissionen zu bestimmen. Die Zahl dieser Sprengelwahlkommissionen bestimmt sich nach der Zahl der dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordneten Wahlberechtigten, nach der betrieblichen Struktur sowie den räumlichen Gegebenheiten (Entfernung zum Wahllokal) und der Erreichbarkeit der Wahllokale während der Wahlzeiten.

Jeder Betriebswahlsprengel ist einem Wahlkreis zuzuordnen. Der Allgemeine Wahlsprengel ist keinem Wahlkreis zuzuordnen. Für den Allgemeinen Wahlsprengel ist - anstelle einer Zweigwahlkommission - die Hauptwahlkommission zuständig.

Zu Z 8, 10, 11 und 13 (§§ 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 letzter Satz, 25 Abs. 2 zweiter Satz und 27 Abs. 2 dritter Satz):

Die bisher von den Gemeinden zu entsendenden Mitglieder der Haupt- und der Zweigwahlkommissionen - die zudem nur beratende Funktion hatten - sollen entfallen. Damit ist eine Verwaltungsentlastung für die Gemeinden verbunden. Dies steht auch in Zusammenhang mit der primären Durchführung der Wahl in Betriebswahlsprengeln und der vorgeschlagenen Streichung der Regelung, wonach in jeder Gemeinde ein Wahllokal einzurichten ist (vgl. § 32). Durch die verbleibende Zusammensetzung der Kommissionen ist ausreichend gewährleistet, daß die notwendige Sachkunde für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gegeben ist.

Zu Z 9 (§ 24 Abs. 1):

Diese Änderung trägt der Abschaffung der Einspruchskommission Rechnung; siehe dazu im folgenden zu § 26.

Zu Z 12 (§ 26):

Im Hinblick auf die geänderte Durchführung der Wahl kommen der Hauptwahlkommission zusätzliche Aufgaben in bezug auf den Allgemeinen Wahlsprengel zu, da dieser keiner Zweigwahlkommission zugeordnet ist. Dies sind:

- Festsetzung der Zahl der Sprengelwahlkommissionen im Allgemeinen Wahlsprengel;
- Festsetzung der Orte und Zeiten der Stimmabgabe im Allgemeinen Wahlsprengel;
- Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Allgemeinen Wahlsprengel, wobei die Auszählung der persönlich vor den Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels abgegebenen Stimmen durch die Hauptwahlkommission zu erfolgen hat.

Der Hauptwahlkommission kommt außerdem die Auszählung der im Allgemeinen Wahlsprengel und in den Betriebswahlsprengeln mittels Wahlkarte auf postalischem Weg abgegebenen Stimmen zu.

Der vorliegende Entwurf sieht weiters den Entfall der Einspruchskommission vor. Nach der bisherigen Regelung war die Einspruchskommission zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste zuständig, wobei dann gegen diese Entscheidung der Einspruchskommission der Rechtszug zur Hauptwahlkommission möglich war. Im Sinne der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Verkürzung des gesamten Wahlverfahrens soll dieser Zwischenschritt entfallen und sofort die Hauptwahlkommission dazu berufen werden, über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden.

Schließlich sieht der vorliegende Entwurf den Entfall der bisherigen Z 8 vor, nach welcher der Hauptwahlkommission die Aufgabe der Enthebung eines Kammerrates zukam. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 44, der nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Erlöschen des Mandates ex lege vorsieht.

Zu Z 14 (§ 27 Abs. 4):

Ähnlich wie in § 25 Abs. 4, wonach der Leiter des Wahlbüros und der Direktor an den Sitzungen der Hauptwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen haben, soll hinsichtlich der Zweigwahlkommission vorgesehen werden, daß ein Vertreter des Wahlbüros, der von dessen Leiter zu bestimmen ist, an den Sitzungen der Zweigwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen hat.

Zu Z 15 (§ 28):

Die Aufgaben der Zweigwahlkommission werden näher determiniert. Die Zweigwahlkommission ist zuständig für die Auflage der Wählerliste; dazu ist anzumerken, daß die Wählerliste vom Wahlbüro, gegliedert nach Wahlsprengeln (sowohl Betriebswahlsprengel wie auch Allgemeiner Wahlsprengel), anzulegen ist; jede Zweigwahlkommission hat dann die gesamte Wählerliste aufzulegen. Bei der Auflage der gesamten Wählerliste muß die Gliederung nach Wahlsprengeln sichtbar sein. Die Zweigwahlkommission hat weiters die Orte und Zeiten der Stimmabgabe in den Wahlsprengeln festzusetzen sowie das Abstimmungsergebnis in den Wahlsprengeln des Wahlkreises und im Wahlkreis insgesamt festzustellen. Aus dem Zusammenhang der Regelungen ergibt sich, daß sich diese Aufgabe jeweils nur auf die der Zweigwahlkommission zugeordneten Betriebswahlsprengel beziehen kann; hinsichtlich des Allgemeinen Wahlsprengels kommen diese Aufgaben der Hauptwahlkommission zu.

Zu Z 16 (§ 29 Abs. 1):

Für die Sprengelwahlkommission wird lediglich eine Mindestgröße vorgesehen; die Größe der Sprengelwahlkommission ist so zu bestimmen, daß deren Arbeitsfähigkeit während des gesamten Wahlvorganges gewährleistet ist.

Es entfällt weiters die Regelung, wonach das Verhältnis der in der Vollversammlung wahlwerbenden Gruppen bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen ist; dies deswegen, weil primär darauf abgezielt wird, im Hinblick auf die zu erwartende längere Wahldauer Personen zu Mitgliedern der Sprengelwahlkommission zu machen, die diese Funktion auch während der gesamten Wahlzeit ausüben können.

Zu Z 17 und 18 (§ 29 Abs. 3 und 4):

§ 29 Abs. 3 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 3. Die Regelung wird durch § 29 Abs. 4 ergänzt, der sich auf die Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels bezieht. Daraus ergibt sich, daß die Regelung des § 29 Abs. 3 für die Sprengelwahlkommissionen der Betriebswahlsprengel gilt.

Für die Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels wird vorgesehen, daß die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels - d.h. jene Untergliederung der Wählerliste, in der die dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordneten Wahlberechtigten verzeichnet sind - allen Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels gleichzeitig zur Verfügung stehen muß. Im Hinblick darauf, daß eine persönliche Stimmabgabe auch im Allgemeinen Wahlsprengel ermöglicht werden soll, es aber nur eine Wählerliste gibt, die mehreren Wahlkommission zugleich zur Verfügung steht, ist die notwendige Vorsorge zu treffen, daß der Wahlberechtigte sein persönliches Stimmrecht nur einmal ausüben kann. Es ist daher vorgesehen, daß die Eintragung der Stimmabgabe in der Wählerliste für alle Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels gleichzeitig erkennbar und wirksam sein muß; dies kann auf technischem Wege durch eine Online-Anbindung gewährleistet werden.

Zu Z 19 (§ 30):

Im Hinblick auf die unter § 26 erläuterte Verkürzung des Wahlverfahrens durch Entfall der Einspruchskommission ist § 30 ersatzlos zu streichen.

Zu Z 20 (§ 31 Abs. 3):

Diese Regelung normiert die grundsätzlichen Aufgaben des Wahlbüros unter Rücksichtnahme auf die im übrigen Gesetzesentwurf vorgenommenen Änderungen.

Zu Z 21 (§ 32):

Die bisherige Regelung des § 32 Abs. 1, wonach in jeder Gemeinde ein Wahllokal einzurichten ist, kann entfallen. Durch die Änderung des Wahlverfahrens mit der Konzentration auf die Wahl in Betriebswahlsprenkeln bzw. mit der Eröffnung der Briefwahl wird der Zugang zur Wahl wesentlich erleichtert, sodaß die Einräumung einer Wahlmöglichkeit in jeder Gemeinde - die grundsätzlich dasselbe Ziel verfolgte - entbehrlich ist.

Die nunmehrige Regelung des § 32 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 2, bedeutet aber im Hinblick auf die Reduktion der Zahl der „öffentlichen“ Wahllokale eine erhebliche administrative und finanzielle Ersparnis für die Gemeinden.

Zu Z 22, 23 und 24 (§§ 33 und 34):

Die Erfassung der Wahlberechtigten wird neu geregelt.

An der Mitwirkung der für den jeweiligen Bereich der Arbeiterkammer zuständigen Sozialversicherungsträger wird festgehalten; dies ist im Hinblick auf die für die Wahlabwicklung notwendige Wählerdatenerfassung unabdingbar.

Für die Wählererfassung sind grundsätzlich zwei Schritte vorgesehen, nämlich die

- Betriebsstättenerfassung (§ 33 Abs. 2), die dazu dienen soll, die Struktur der Betriebe und Arbeitnehmerzahlen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Schaffung von Betriebswahlsprenkeln, zu erfassen, sowie
- Erfassung der Arbeitnehmer (§ 33 Abs. 3 und 4), mit der die konkrete Zuordnung der zum Stichtag beschäftigten Arbeitnehmer zu den Betriebsstätten - und damit zu den Wahlsprenkeln - ermöglicht werden soll.

Im Hinblick darauf, daß die Kammerzugehörigkeit - und damit die Wahlberechtigung - nur für jene Kammerzugehörigen durch die Sozialversicherungsträger erfaßbar ist, von denen Kammerumlage eingehoben wird, ist es notwendig, für jene kammerzugehörigen Wahlberechtigten, von denen am Stichtag keine Kammerumlage eingehoben worden ist, Sonderbestimmungen hinsichtlich der Erfassung zu schaffen. Diese Sonderregelungen zielen insgesamt darauf ab, auch diese Wahlberechtigten in das Wahlverfahren einzubeziehen und im Sinne einer möglichst einfachen Regelung auch diesen Wahlberechtigten das Wahlrecht sicherzustellen.

§ 34 sieht dazu vor, daß in bezug auf arbeitslose kammerzugehörige Wahlberechtigte eine Erfassung unter Mitwirkung des Arbeitsmarktservices zu erfolgen hat. Dies in der Weise, daß das Arbeitsmarktservice dem Wahlbüro die Daten der Arbeitslosen zur Verfügung zu stellen hat. Im Hinblick darauf, daß die Kammerzugehörigkeit kein für die Arbeitslosenversicherung bzw. für das Arbeitsmarktservice entscheidendes Kriterium ist, ist es notwendig, in einem zweiten Schritt die Kammerzugehörigkeit und damit die Wahlberechtigung festzustellen. Das Wahlbüro hat daher die arbeitslosen Kammerzugehörigen aufzufordern - z.B. durch schriftliche Einladung, soweit die Wohnanschrift bekannt ist oder durch allgemeine Bekanntmachung -, die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände (vgl. dazu § 10 Abs. 1 Z 1 AKG) glaubhaft zu machen. Aufgrund der vom Wahlberechtigten bekanntgegebenen Umstände hat das Wahlbüro vorläufig über die Aufnahme in die Wählerliste zu entscheiden. Eine endgültige Abklärung der Wählerliste hat allenfalls im Einspruchsverfahren zu erfolgen.

Ähnliches gilt für die sonstigen wahlberechtigten Kammerzugehörigen, die nicht umlagepflichtig sind, das sind insbesondere die Lehrlinge. Hier hat die Erfassung ähnlich wie bei den arbeitslosen Kammerzugehörigen, allerdings unter Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, zu erfolgen.

Zu Z 25 (§ 35 Abs. 2):

Das Wahlbüro ist für die Erstellung der Wählerliste, gegliedert nach Wahlsprenkeln, zuständig. Diese Wählerliste ist dann von den Zweigwahlkommissionen gemäß § 36 aufzulegen. Allfällige Korrekturen sind im Einspruchsverfahren - für das nunmehr die Hauptwahlkommission zuständig ist - geltend zu machen. Die Wählerliste ist nach Sprengeln zu gliedern und bildet die Grundlage für die Stimmabgabe durch den einzelnen Wahlberechtigten. Der in einem Betriebswahlsprenkel wahlberechtigte Kammerzugehörige muß daher in jener Untergliederung der Wählerliste, die diesen Betriebswahlsprenkel betrifft, angeführt sein, um seine Stimme vor der Betriebssprengelwahlkommission abgeben zu können. Für die dem Allgemeinen Wahlsprenkel zugeordneten Wahlberechtigten gilt dasselbe mit der Maßgabe, daß diese Untergliederung der Wählerliste so einzurichten ist, daß sie von allen Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen gleichzeitig benützt werden kann.

Zu Z 26 (§ 35 Abs. 3):

Im Hinblick darauf, daß Wahlberechtigte, die dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordnet sind, automatisch eine Wahlkarte zur Verfügung gestellt bekommen, ist die Beifügung des Antragsformulars für die Ausstellung einer Wahlkarte bei der Erstinformation nur für die Wahlberechtigten in einem Betriebswahlsprengel vorzusehen.

Zu Z 27 (§ 36):

Diese Regelung trägt dem Entfall der Einspruchskommission Rechnung und beseitigt außerdem die für Wien geltende Sonderregelung, wonach in diesem Bundesland die Auflage der Wählerliste durch das Wahlbüro zu erfolgen hat; letztere Regelung ist deswegen möglich, weil auch für den Bereich der Arbeiterkammer Wien nunmehr wiederum die Einrichtung von Zweigwahlkommissionen vorgesehen ist.

Die öffentliche Auflage der Wählerliste kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Zu Z 28 (§ 37):

Die Änderung berücksichtigt den Entfall der Wahlkörper einerseits durch die Erhöhung der notwendigen Unterstützungsunterschriften und andererseits dadurch, daß die wahlwerbenden Gruppen bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmergruppen Bedacht nehmen sollen. Außerdem sollen die wahlwerbenden Gruppen bei der Erstellung der Wahlvorschläge auch auf eine angemessene Vertretung der weiblichen und männlichen Kammerzugehörigen Bedacht nehmen. Die Vollversammlung soll damit grundsätzlich der Struktur der Beschäftigten Rechnung tragen. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Arbeitsverfassungsgesetz bezüglich der Zusammensetzung des Betriebsrates bzw. des Zentralbetriebsrates.

Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene Änderung auch eine der Nationalrats-Wahlordnung (§ 43) nachgebildete Regelung betreffend die Bezeichnung der Wahlvorschläge. Bezüglich der Vorgehensweise bei gleichlautenden oder schwer unterscheidbaren Bezeichnungen mehrerer Wahlvorschläge wird auf die Nationalrats-Wahlordnung verwiesen.

Schließlich wird in Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung die Prüfung der Wahlvorschläge durch die Hauptwahlkommission, die Behebung von Mängeln in den Wahlvorschlägen sowie die Entscheidung über deren Zulassung bzw. über die Streichung einzelner Wahlwerber von einem Wahlvorschlag genauer geregelt.

Zu Z 29 und 30 (§ 38 Abs. 1 und 2):

Die Änderung in § 38 Abs. 1 berücksichtigt wiederum den Entfall der Wahlkörper.

Im Hinblick darauf, daß nunmehr kein einheitlicher Wahltermin für die Wahlen zu allen Arbeiterkammern vorgesehen ist, entfällt in § 38 Abs. 2 die bisherige Möglichkeit, mittels Wahlkarte im Bereich einer anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Wahltermin gewählt wird, die Stimme abzugeben.

Zu Z 31 und 32 (§ 39 Abs. 1 und 3):

Wahlberechtigte des Allgemeinen Wahlsprengels erhalten von Amts wegen eine Wahlkarte; Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels auf Antrag. Die Wahlkarte berechtigt zur Stimmabgabe auf postalischem Weg (Briefwahl). Die Briefwahlstimmen müssen spätestens am letzten Wahltag zur Post gegeben werden - entscheidend ist der Aufgabestempel - und am dritten Tag nach dem letzten Wahltag bei der Hauptwahlkommission einlangen. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen sowohl aus den Betriebswahlsprengeln als auch aus dem Allgemeinen Wahlsprengel ist die Hauptwahlkommission zuständig.

Die Ausstellung einer Wahlkarte an einen Wahlberechtigten eines Betriebswahlsprengels ist in der Wählerliste zu kennzeichnen; dieser Wahlberechtigte kann seine Stimme nicht mehr persönlich vor der Sprengelwahlkommission des Betriebswahlsprengels abgeben. Er kann allerdings - wie ein Wahlberechtigter des Allgemeinen Wahlsprengels - seine Stimme bei entsprechendem Nachweis der Identität und Wahlberechtigung auch vor einer Sprengelwahlkommission des Allgemeinen Wahlsprengels abgeben; siehe dazu im folgenden. Diese Stimmabgabe ist durch ergänzende Anführung des Wählers im Anschluß an die Allgemeine Wählerliste festzuhalten.

Wahlberechtigte des Allgemeinen Wahlsprengels können ihre Stimme auch persönlich - bei entsprechendem Nachweis der Identität und Wahlberechtigung - vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen abgeben; in diesem Fall ist die persönliche Stimmabgabe in der Wählerliste zu kennzeichnen. Die Vorlage der Wahlkarte wird grundsätzlich dem Nachweis der Wahlberechtigung dienen; sie ist allerdings entbehrlich, wenn durch andere Nachweise die Identität und Wahlberechtigung gesichert ist.

Wenn trotz der persönlichen Stimmabgabe, die in der Wählerliste gekennzeichnet ist bzw. bei Wählern aus Betriebswahlsprengeln ergänzend festgehalten ist, die Wahlkarte auf postalischem Weg abgegeben wird, so hat die Hauptwahlkommission die Wahlkarte zu vernichten. Die Ausübung des persönlichen Wahlrechts geht diesfalls der Ausübung des Briefwahlrechts vor. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil sich der Wahlberechtigte vor der Allgemeinen Sprengelwahlkommission zu identifizieren hat und damit gewährleistet ist, daß tatsächlich er persönlich sein Wahlrecht ausübt. Wenn durch die Personenidentifikation gewährleistet

ist, daß der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausgeübt hat, so kann die später einlangende briefliche Stimmabgabe nur auf einem Versehen des Wahlberechtigten selbst beruhen oder auf mißbräuchlicher Art und Weise erfolgt sein; in beiden Fällen kann die briefliche Stimmabgabe nicht gewertet werden.

Zu Z 33 (§ 40 Abs. 1):

Die Änderung berücksichtigt wiederum den Entfall der Wahlkörper.

Zu Z 34 (§ 44):

Der Mandatsverlust soll ex lege bei Eintritt der im Gesetz genannten Umstände eintreten. Zum Verlust der Wählbarkeit nach erfolgter Wahl zählt in der Praxis vor allem die Pensionierung eines Arbeitnehmers, d.h. der Verlust der eine Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 21) bildenden Arbeitnehmereigenschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Pensionierung. Darüberhinaus wird klargestellt, daß das Mandat auch durch Zurücklegung erlischt.

Zu Z 35 (§ 45):

Die bisherige Regelung des § 45 wird im wesentlichen beibehalten. Klargestellt wird in Abs. 2 lediglich, daß die Arbeiterkammer die Daten des Wahlverfahrens für die Erstellung der Mitgliederevidenz nach § 17a verwenden kann.

Zu Z 36 (§ 45a):

Die bisherige Regelung des § 45a bezieht sich auf die Mitgliederbefragung 1996; sie ist daher mittlerweile überholt und kann entfallen.

An ihrer Stelle soll eine Regelung betreffend die Fristen im Wahlverfahren in Form eines Verweises auf die entsprechenden Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung aufgenommen werden.

Zu Z 37 (§ 48 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Änderung bestimmt die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Präsidenten dahingehend, daß diese bis zum Beginn der Tagung der Vollversammlung eingebracht werden können. Darüber hinaus werden die Modalitäten des Abstimmungsverfahrens nunmehr genauer geregelt.

Zu Z 38 und 40 (§§ 49 Abs. 6 und 50 Abs. 3):

Diese Änderungen betreffen lediglich die durch die Neufassung des § 48 Abs. 3 notwendig gewordenen Anpassungen von Verweisungen auf diese Bestimmung.

Zu Z 39 (§ 50 Abs. 2):

Aufgrund der Erfahrungen, die seit dem Arbeiterkammergesetz 1992 gemacht worden sind, hat sich herausgestellt, daß die Arbeitsfähigkeit des Kontrollausschusses dadurch zu sichern ist, daß Ersatzmitglieder gewählt werden. Eine entsprechende Regelung soll die Geschäftsordnung treffen.

Zu Z 41 und 45 (§§ 52 Abs. 1 und 82 Abs. 2):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen nunmehr die Voraussetzungen und Fristen für die Abhaltung außerordentlicher Tagungen der Vollversammlungen bzw. der Hauptversammlung klarer geregelt werden.

Zu Z 42 (§ 61 Abs. 4):

Analog zu den Bestimmungen der §§ 63 ff des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezüglich der Abfuhr der von den Krankenversicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Träger der Unfall- und Pensionsversicherung soll auch für die Abfuhr der eingehobenen Kammerumlage eine Frist vorgesehen werden. Diese entspricht den in den §§ 63 ff des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Fristen.

Zu Z 43 (§ 72):

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, daß die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe gleichzeitig die Bezeichnung der Fraktion bildet und diese während der laufenden Funktionsperiode nicht geändert werden kann. Ebenso wenig kann während der laufenden Funktionsperiode die Neugründung einer Fraktion erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus der jetzigen Regelung des § 72, wonach die auf einem Wahlvorschlag gewählten Kammerräte „für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung eine Fraktion bilden“.

Zu Z 44 (§ 81 Abs. 2):

Die Änderung berücksichtigt, daß kein einheitlicher Wahltermin mehr für alle Arbeiterkammern gegeben ist; die Zusammensetzung des Vorstandes der Bundesarbeiterkammer hat sich daher nach der Zahl der Wahlberechtigten bei der jeweils letzten Arbeiterkammerwahl zu richten.

Durch die möglichen unterschiedlichen Wahltermine in den einzelnen Arbeiterkammern (vgl. dazu Z 3 des Entwurfes) kann es zu einer zeitlich geringfügig verzögerten Berücksichtigung der Wahlergebnisse in jenen Arbeiterkammern kommen, in denen die Wahlen am Beginn des Wahljahres abgehalten worden sind. Dieses

Ergebnis ist bedingt durch die unterschiedlichen Wahltermine und im Hinblick auf deren sachliche Rechtfertigung (siehe Erl. zu Z 3 des Entwurfes) verfassungsrechtlich vertretbar.

Zu Z 46 (§ 86):

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die für die Wahl der Präsidenten der Arbeiterkammern geltenden Bestimmungen auch auf die Wahl des Präsidenten der Bundesarbeitskammer anwendbar erklärt; vergleiche im übrigen die Erläuterungen zu Z 31.

Zu Z 47 (§ 90 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht für den Fall, daß der Rechnungsabschluß einer Arbeiterkammer von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wird, vor, daß der Kostenbeitrag der betreffenden Arbeiterkammer an die Arbeiterkammer Wien auf der Grundlage des letzten genehmigten Rechnungsabschlusses zu leisten und nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses eine allfällige Differenz nachzuzahlen bzw. rückzuerstatten ist.

Zu Z 49 (§ 102 Abs. 9):

Durch die vorgeschlagene Sonderregelung hinsichtlich des Termins für die Abhaltung der an sich für 1999 vorgesehenen Wahlen soll darauf Bedacht genommen werden, daß für dieses Jahr Wahlen zu mehreren anderen Vertretungskörpern in Aussicht genommen sind; die Ermächtigung zur Verlängerung des Termins für den Abschluß der Wahlen dient der Vermeidung von möglichen Termenschwierigkeiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 10. ...

(2) Der Arbeiterkammer gehören nicht an:

1. (Verfassungsbestimmung) Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften, die
 - a) dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden;
 - b) in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen, wissenschaftlichen Anstalten oder bei der Österreichischen Postsparkasse beschäftigt sind;
 - c) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind; ...

1. (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. (Verfassungsbestimmung) Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften, die
- a) dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden;
 - b) in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen oder wissenschaftlichen Anstalten beschäftigt sind;
 - c) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind;“

2. (Verfassungsbestimmung) Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Mitgliederevidenz

§ 17a. (1) Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer ist in einer von der Arbeiterkammer zu führenden ständigen Mitgliederevidenz zu verzeichnen.

(2) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben regelmäßig auf Grundlage der Versicherungsunterlagen erstellte Listen der Kammerzugehörigen an die Arbeiterkammer gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten zur Erstellung einer ständigen Mitgliederevidenz zu übermitteln. Die Listen haben Namen, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sozialversicherungsnummern und Wohnanschriften der Kammerzugehörigen, sowie deren Arbeitgeber, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und Wirtschaftsklassenzuordnung sowie die Art der Beschäftigung zu enthalten.

(3) (Verfassungsbestimmung) Auch solche Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, sind zur Bereitstellung der für die Führung der Mitgliederevidenz erforderlichen Daten der Kammerzugehörigen verpflichtet.

(4) Die Arbeiterkammer ist berechtigt, die Wählerliste (§§ 35 und 36) für die Erstellung oder Bearbeitung der Mitgliederevidenz zu verwenden.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Festlegung des Termines zur Wahl der Vollversammlung

§ 18. (1) Die allgemeine Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung. Der Wahltermin ist für alle Arbeiterkammern gemeinsam festzulegen, außer wenn die Vollversammlung einer Arbeiterkammer innerhalb der allgemeinen Funktionsperiode neu gewählt werden muß. In diesem Fall reicht die Funktionsperiode dieser Vollversammlung nur bis zum Ende der laufenden allgemeinen Funktionsperiode.

(2) Der Wahltermin ist so festzulegen, daß die konstituierenden Vollversammlungen im Zeitraum zwischen sechs Monate vor und sechs Monate nach Ablauf der Fünfjahresfrist zusammentreten können. Die Funktionsperiode verkürzt oder verlängert sich dementsprechend.

(3) Mit dem Wahltermin ist auch der für die Ausübung des Wahlrechtes maßgebende Stichtag festzulegen. Dieser hat zwischen der 36. und der 18. Woche vor dem Wahltermin zu liegen.

(4) Wahltermin ist der erste Sonntag und der darauffolgende Montag in jenem Oktober, der dem Ablauf der allgemeinen Funktionsperiode nach Abs. 1 in der Mehrzahl der Arbeiterkammern am nächsten liegt. Der Vorstand der Bundesarbeitskammer kann einen anderen Wahltermin bestimmen, wobei die Wahl an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattzufinden hat, deren erster ein Sonntag sein muß. Ein derartiger Beschluß ist nur dann gültig, wenn er die Zustimmung der Präsidenten aller Arbeiterkammern findet. Dies gilt auch für die Festlegung des Stichtages gemäß Abs. 3. Kommt kein gültiger Beschluß über den Stichtag zustande, so gilt der Montag der 27. Woche vor dem Wahltermin als Stichtag.

3. § 18 lautet samt Überschrift:**„Festlegung des Termins zur Wahl der Vollversammlung**

§ 18. (1) Die Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung. Die Wahlen zu den Vollversammlungen sind, ausgehend vom Jahr 1994, in fünfjährigen Abständen (1999, 2004 usw.) abzuhalten. Die Wahlen zu den Vollversammlungen müssen in diesen für alle Arbeiterkammern geltenden Wahljahren abgeschlossen werden. Die Funktionsperiode der Vollversammlung verkürzt oder verlängert sich entsprechend bis zur Konstituierung der im Wahljahr gewählten Vollversammlung.

(2) Muß die Vollversammlung einer Arbeiterkammer innerhalb des Fünfjahreszeitraumes neu gewählt werden, so läuft die Funktionsperiode dieser Vollversammlung bis zur Konstituierung der im nächstfolgenden Wahljahr (Abs. 1) gewählten Vollversammlung.

(3) Der Wahlzeitraum (Wahltermin) beginnt mit dem ersten Montag im Oktober des jeweiligen Wahljahres und dauert bis zum darauffolgenden Sonntag. Der Vorstand der Arbeiterkammer kann diesen Wahlzeitraum verlängern oder einen anderen Wahltermin bestimmen, wobei sich die Wahl über einen Zeitraum von mindestens einer und höchstens drei Wochen zu erstrecken hat.

(4) Der für die Ausübung des Wahlrechtes maßgebende Stichtag ist der Montag der 12. Woche vor dem Wahltermin. Der Vorstand kann einen anderen Stichtag bestimmen; dieser hat zwischen der 16. und der 8. Woche vor dem Wahltermin zu liegen.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Wahlgrundsätze

§ 19. (1) Die Vollversammlung der Arbeiterkammer wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern durch gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Arbeiterkammer-Wahlordnung kann vorsehen, daß sich blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wähler von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen.

(2) Die Wahl ist getrennt in drei Wahlkörpern, und zwar je einem für Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete, durchzuführen.

(3) In den einzelnen Wahlkörpern wählen:

1. im Wahlkörper für Arbeiter: alle Wahlberechtigten, die zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören oder nach den Merkmalen ihrer Berufstätigkeit gehören würden, sofern sie nicht im Wahlkörper der Verkehrsbediensteten wählen;
2. im Wahlkörper für Angestellte: alle Wahlberechtigten, die zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören oder nach den Merkmalen ihrer Berufstätigkeit gehören würden, sofern sie nicht im Wahlkörper für Verkehrsbedienstete wählen;
3. im Wahlkörper für Verkehrsbedienstete: alle in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben (wie Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Lifte, Schifffahrtsbetriebe, Luftfahrtbetriebe, Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung, Rundfunk) beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten.

(5) Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte ist durch Verordnung in dem Ausmaß festzusetzen, das dem Verhältnis der Zahl der dem betreffenden Wahlkörper angehörenden Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der kammerzugehörigen Arbeitnehmer entspricht. Diese Festsetzung ist auf Grund der Ergebnisse der im letzten Kalenderjahr vor dem Wahljahr zum 30. September von allen Krankenversicherungsträgern durchzuführenden Zählung nach kammerzugehörigen

4. § 19 lautet samt Überschrift:

„Wahlgrundsätze

§ 19. Die Vollversammlung der Arbeiterkammer wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern durch gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich durch Abgabe der Stimme vor einer Wahlkommission oder auf dem Postweg auszuüben. Die Arbeiterkammer-Wahlordnung kann vorsehen, daß sich blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wähler von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

und nicht kammerzugehörigen Arbeitnehmern vorzunehmen. Die Verordnung ist unter Bedachtnahme auf den Wahltermin so zu erlassen, daß die Hauptwahlkommissionen in der Wahlkundmachung die Verteilung der Mandate auf die Wahlkörper berücksichtigen können.

Wahlberechtigung

§ 20. (1) Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des Abs. 2 in ihrem Wahlkörper ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10), die am Stichtag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters und der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind,
3. in Beschäftigung stehen oder
4. nach einem Arbeitsverhältnis arbeitslos sind (§ 10 Abs. 1 Z 1).

(2) Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal, und zwar auf Grund jenes Arbeitsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind.

(3) Ergeben sich im Wahlverfahren Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 vorliegen, als wahlberechtigt auch derjenige, von dem im Monat des Stichtages die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.

Wählbarkeit

§ 21. (1) Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
2. das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. insgesamt mindestens zwei Jahre in Österreich in einem die

5. § 20 lautet samt Überschrift:

„Wahlberechtigung

§ 20. (1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10).

(2) Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal, und zwar aufgrund jenes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind.

(3) Ergeben sich im Zuge des Wahlverfahrens Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt als wahlberechtigt auch ein Arbeitnehmer, von dem im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.“

6. § 21 lautet samt Überschrift:

„Wählbarkeit

§ 21. Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten fünf Jahren insgesamt mindestens zwei Jahre in Österreich in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen.

(2) Die Kandidatur ist nur in einem Wahlkörper einer Arbeiterkammer zulässig, jedoch unabhängig davon, in welchem Wahlkörper der Kandidat wahlberechtigt ist.

§ 22. ...

(2) Für den gesamten Kammerbereich werden am Sitz der Arbeiterkammer die Hauptwahlkommission sowie die Einspruchskommission errichtet. Das Kammergebiet ist in allen Bundesländern mit Ausnahme Wiens in Wahlkreise mit jeweils einem örtlich begrenzten Gebiet aufzuteilen. Die Wahlberechtigten eines Wahlkreises bzw. des Kammerbereiches Wien sind so auf Wahlsprengel zu verteilen, daß die Stimmabgabe unter Berücksichtigung örtlicher und betrieblicher Gegebenheiten möglichst erleichtert wird. Für jeden Wahlkreis ist eine Zweigwahlkommission und für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden. Im Bereich der Arbeiterkammer Wien sind die Aufgaben der Zweigwahlkommission von der Hauptwahlkommission wahrzunehmen.

§ 22. (3) ...

Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Wahlkommissionen und deren Stellvertreter, der von den Gemeinden entsendeten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommissionen müssen alle Kommissionsmitglieder und deren Ersatzmitglieder wahlberechtigt sein. ...

§ 24.

(1) Die Hauptwahlkommission, die Zweigwahlkommissionen, die Sprengelwahlkommissionen und die Einspruchskommission werden von ihren Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Entwurf

Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen.“

7. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den gesamten Kammerbereich wird am Sitz der Arbeiterkammer die Hauptwahlkommission errichtet. Das Kammergebiet ist in Wahlkreise mit jeweils einem örtlich begrenzten Gebiet aufzuteilen. Soweit die Stimmabgabe unter Berücksichtigung organisatorischer Gesichtspunkte ohne schwerwiegende Störung betrieblicher Abläufe möglich ist, sind die Wahlberechtigten nach Betrieben bzw. Betriebsstätten auf Wahlsprengel zu verteilen, sodaß die Stimmabgabe womöglich am Arbeitsort erfolgen kann. Wahlberechtigte, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, sind in einem Wahlsprengel zusammenzufassen (Allgemeiner Wahlsprengel). Jeder Betriebswahlsprengel ist einem Wahlkreis zuzuordnen. Für jeden Wahlkreis ist eine Zweigwahlkommission und für jeden Betriebswahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden. Für den Allgemeinen Wahlsprengel hat die Hauptwahlkommission die für eine geordnete Durchführung der Wahl erforderliche Zahl von Sprengelwahlkommissionen zu bestimmen.“

8. § 22 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Wahlkommissionen und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommissionen müssen alle Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder wahlberechtigt sein.“

9. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hauptwahlkommission, die Zweigwahlkommissionen und die Sprengelwahlkommissionen werden von ihren Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 24. (2) ... Die von den Gemeinden gemäß § 25 und § 27 entsendeten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

10. § 24 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

§ 25. (2) ... Zwei Mitglieder und deren Ersatzmitglieder werden von der Gemeinde entsendet, in der die Arbeiterkammer ihren Sitz hat. ...

11. § 25 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

Aufgaben der Hauptwahlkommission

§ 26. Die Hauptwahlkommission hat

1. die Wahl durch Erlassung der Wahlkundmachung auszuschreiben;
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise und den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen festzulegen und in Wien überdies die Aufgaben der Zweigwahlkommission wahrzunehmen;
3. durch einstimmigen Beschluß die Gemeinden festzulegen, in denen keine Wahllokale einzurichten sind;
4. über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden und diese zu verlautbaren;
5. Form und Inhalt der amtlichen Stimmzettel zu bestimmen;
6. über Berufungen gegen die Entscheidungen der Einspruchskommission zu entscheiden;
7. das endgültige Wahlergebnis festzustellen und zu verlautbaren und die Mandate zuzuweisen;
8. die Enthebung eines Kammerrates gemäß § 44 vorzunehmen.

§ 27. (2) ...Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied werden von der Gemeinde entsendet, in der die Zweigwahlkommission ihren Amtssitz hat.
...

12. § 26 lautet samt Überschrift:

„Aufgaben der Hauptwahlkommission

§ 26. Die Hauptwahlkommission hat

1. die Wahl durch Erlassung der Wahlkundmachung auszuschreiben;
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise und den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen sowie der Sprengelwahlkommissionen festzulegen;
3. die Zahl der Sprengelwahlkommissionen für den Allgemeinen Wahlsprengel zu bestimmen;
4. über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden und diese zu verlautbaren;
5. Form und Inhalt des amtlichen Stimmzettels zu bestimmen;
6. über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden;
7. die Orte und Zeiten der Stimmabgabe im Allgemeinen Wahlsprengel festzusetzen;
8. das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen im Allgemeinen Wahlsprengel festzustellen;
9. das Abstimmungsergebnis der mittels Wahlkarte auf postalischem Weg abgegebenen Stimmen festzustellen;
10. das endgültige Wahlergebnis festzustellen und zu verlautbaren und die Mandate zuzuweisen.“

13. § 27 Abs. 2 dritter Satz entfällt.

14. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Vertreter des Wahlbüros hat an den Sitzungen der Zweigwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Aufgaben der Zweigwahlkommission**§ 28.** Die Zweigwahlkommission hat

1. die Wählerlisten aufzulegen;
2. die Stunden zur Stimmabgabe festzusetzen;
3. das Abstimmungsergebnis im Wahlkreis festzustellen.

§ 29.

(1) Die Sprengelwahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens jedoch fünf weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt werden. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Bestimmung der Anzahl der Kommissionsmitglieder ist auf die voraussichtliche Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlsprengeln Bedacht zu nehmen. Ferner ist bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder das Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind.

...

(3) Die Sprengelwahlkommission hat die Wahl in den Wahllokalen innerhalb des Wahlsprengels durchzuführen. Sie kann mit Zustimmung der Hauptwahlkommission die Wahl zu unterschiedlichen Zeiten in mehreren Wahllokalen durchführen oder sich eines mobilen Wahllokales bedienen. Die Standorte und Zeiten der Stimmabgabe sind zu verlautbaren; die Form der Verlautbarung ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.

15. § 28 lautet samt Überschrift:**„Aufgaben der Zweigwahlkommission****§ 28.** Die Zweigwahlkommission hat

1. die Wählerliste aufzulegen;
2. die Orte und Zeiten zur Stimmabgabe festzusetzen sowie im Einzelfall auf Vorschlag einer Sprengelwahlkommission gemäß § 29 Abs. 3 abweichende Regelungen zu treffen;
3. das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen in den Betriebswahlsprengeln des Wahlkreises und im Wahlkreis insgesamt festzustellen.“

16. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sprengelwahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren geeigneten Mitgliedern, die vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt werden. Mindestens eines der Mitglieder ist als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen. Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, ist auch die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis festzulegen.“

17. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Sprengelwahlkommission hat die Wahl in den Wahllokalen innerhalb des Wahlsprengels durchzuführen. Sie kann mit Zustimmung der Zweigwahlkommission die Wahl zu unterschiedlichen Zeiten in mehreren Wahllokalen durchführen oder sich eines mobilen Wahllokals bedienen. Die jeweiligen Orte und Zeiten der Stimmabgabe sind zu verlautbaren; die Form der Verlautbarung ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.“

18. Nach § 29 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels haben die Wahl im Allgemeinen Wahlsprengel durchzuführen, wobei die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels allen Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels gleichzeitig zur Verfügung stehen

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Einspruchskommission

§ 30. (1) Die Einspruchskommission hat ihren Sitz am Standort der Arbeiterkammer und besteht aus einem Vorsitzenden und aus fünf weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand der Arbeiterkammer unter Bedachtnahme auf das Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, bestellt werden. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) § 25 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Die Einspruchskommission hat über Einsprüche gegen die Wählerlisten zu entscheiden.

§ 31. ...

(3) Das Wahlbüro hat insbesondere die Wählerlisten anzulegen, die Wahllokale nach Maßgabe des § 32 zu bestimmen und alle sonstigen zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Arbeiten zu besorgen, soweit diese nicht durch dieses Bundesgesetz anderen Stellen übertragen werden.

muß und gewährleistet sein muß, daß die Eintragung der Stimmabgabe in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels für alle diese Sprengelwahlkommissionen gleichzeitig erkennbar und wirksam ist (§ 35 Abs. 2).“

19. § 30 samt Überschrift entfällt.

20. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Wahlbüro hat insbesondere die Wählerliste, gegliedert nach Wahlsprengeln, anzulegen, ein Verzeichnis der Orte und Zeiten für die Stimmabgabe in den Wahlsprengeln zu führen, und alle sonstigen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Arbeiten zu besorgen, soweit diese nicht durch dieses Bundesgesetz anderen Stellen übertragen werden.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Wahllokale

§ 32. (1) In jeder Gemeinde ist von der für den Bereich zuständigen Wahlbehörde im Wege des Wahlbüros mindestens ein Wahllokal einzurichten. Die Hauptwahlkommission kann wegen der geringen Anzahl Wahlberechtigter durch einstimmigen Beschluß von der Errichtung eines Wahllokals in einer Gemeinde Abstand nehmen, sofern für diese Wahlberechtigten eine zumutbare Möglichkeit der Stimmabgabe besteht.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Anzahl von Wahllokalen, einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände, ist von den Gemeinden auf deren Kosten in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand zur Verfügung zu stellen.

§ 33.

(1) Die Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung wahlberechtigten Kammerzugehörigen erfolgt unter Mitwirkung der für den Bereich der jeweiligen Arbeiterkammer zuständigen Sozialversicherungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben auf Antrag der Arbeiterkammer

1. festzustellen, an welchen Betriebsstätten die zum Stichtag (§ 18 Abs. 2) wahlberechtigten Kammerzugehörigen beschäftigt sind und
2. deren Wohnanschriften zu ermitteln.

(3) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben zu diesem Zweck den Arbeitgebern, von denen Arbeiterkammerumlagen eingehoben werden, sowie den Arbeitgebern, die

21. § 32 lautet samt Überschrift:

„Wahllokale

§ 32. Soweit Wahllokale im Allgemeinen Wahlsprengel nicht in Dienststellen der Arbeiterkammer oder in Betriebswahlsprengeln nicht in Betrieben eingerichtet werden können, ist auf Antrag des Wahlbüros die erforderliche Anzahl von Wahllokalen, einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände, von den Gemeinden auf deren Kosten in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand zur Verfügung zu stellen.“

22. § 33 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Die Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung wahlberechtigten Kammerzugehörigen erfolgt unter Mitwirkung der für den Bereich der jeweiligen Arbeiterkammer zuständigen Sozialversicherungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 220/1967, in der jeweils geltenden Fassung, und stützt sich auf die von der jeweiligen Arbeiterkammer zu führende ständige Mitgliederevidenz (§ 17a).

(2) Zur Vorbereitung der Wahl haben die Arbeitgeber dem Sozialversicherungsträger auf dessen Anfrage bekanntzugeben, ob das Unternehmen Betriebsstätten (Filialen) hat, und gegebenenfalls deren Adressen (Standorte) und die Anzahl der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben dem Wahlbüro auf dessen Anfrage unverzüglich die zum Stichtag der Wahl aktuellen Daten (§ 17a Abs. 2) aller kammerzugehörigen

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

nichtumlagepflichtige Kammerzugehörige beschäftigen, Listen aller nach den Versicherungsunterlagen am Stichtag beschäftigten Kammerzugehörigen, die das Wahlalter erreicht haben, mit dem Auftrag zu übermitteln,

1. die Zuordnung dieser Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe der Anschrift dieser Betriebsstätten vorzunehmen und
2. die Wohnanschriften dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

(4) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben die auf Grundlage der Versicherungsunterlagen und der Ermittlungen gemäß Abs. 3 erstellten Listen der wahlberechtigten Kammerzugehörigen, getrennt nach Wahlkörpern, an das Wahlbüro der Arbeiterkammer zur Erstellung der Wählerlisten zu übermitteln. Die Listen haben die Namen, Sozialversicherungsnummern und Wohnanschriften der Kammerzugehörigen, die zum Stichtag das Wahlalter erreicht haben, sowie deren Beschäftigungsort (Anschrift der Betriebsstätte), Arbeitgeber und dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger zu enthalten.

§ 33. ...

(6) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Arbeiterkammer, dem Sozialversicherungsträger und der Wahlbehörde die in Abs. 3 Z 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen

§ 34. (1) Wahlberechtigte Kammerzugehörige, die am Stichtag arbeitslos sind und beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend geführt werden, sind vom Wahlbüro in die Wählerliste des Wahlsprengels aufzunehmen, in dem ihr Wohnsitz liegt.

(2) Die Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen hat auf Antrag der Arbeiterkammer durch das Arbeitsmarktservice zu erfolgen.

Entwurf

Arbeitnehmer, von denen im Monat des Stichtages die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde, zu übermitteln. Zum Zweck der Erfassung der sonstigen wahlberechtigten kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 34 Abs. 2) sind außerdem die Daten der Arbeitnehmer, von denen im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage nicht einbehalten wurde, zu übermitteln mit Ausnahme jener, die nach den Versicherungsunterlagen offensichtlich nicht kammerzugehörig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben dem Wahlbüro auf dessen Anfrage unverzüglich die Namen und Adressen der in den gemäß Abs. 2 bekanntgegebenen Betriebsstätten (Filialen) am Stichtag beschäftigten kammerzugehörigen Arbeitnehmer bekanntzugeben.“

23. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Arbeitgeber bzw. Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen sind zur Übermittlung der zur Erfassung der wahlberechtigten notwendigen personenbezogenen Daten (Abs. 1 bis 4) an das Wahlbüro verpflichtet.“

24. Die Überschrift zu § 34 entfällt; § 34 lautet:

„§ 34. (1) Kammerzugehörige, die am Stichtag arbeitslos sind, sind vom Wahlbüro in die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels aufzunehmen.

(2) Zum Zweck der Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen durch das Wahlbüro hat das Arbeitsmarktservice auf Antrag der Arbeiterkammer die Daten (Name, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Wohnanschrift) der Arbeitslosen nach Abs. 1, mit Ausnahme jener, die offensichtlich nicht kammerzugehörig sind, mitzuteilen. Diese

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

sind durch das Wahlbüro auf geeignete Weise einzuladen, die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände glaubhaft zu machen. Die Aufnahme in die vom Wahlbüro nach § 35 zu erstellende Wählerliste hat nach Prüfung dieser Umstände durch das Wahlbüro zu erfolgen.

(3) Für die Erfassung sonstiger wahlberechtigter Kammerzugehöriger, von denen im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage nicht einbehalten oder denen sie nicht vorgeschrieben wurde, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. die Datenermittlung der wahlberechtigten Kammerzugehörigen unter Mitwirkung der zuständigen Sozialversicherungsträger (§ 33 Abs. 1) zu erfolgen hat, wobei bei aufrechter Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis auch der Name des Arbeitgebers, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu übermitteln sind, und
2. die Wahlberechtigten gegebenenfalls in die Wählerliste des Betriebswahlsprenghels des Betriebs, in dem sie beschäftigt sind, im übrigen in die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenghels, aufzunehmen sind.

(4) Die Einladung an wahlberechtigte Kammerzugehörige, deren Daten nicht ermittelt werden können, die für ihre Wahlberechtigung maßgebenden Umstände bekanntzugeben und dadurch in die Wählerliste aufgenommen zu werden, hat durch entsprechende Kundmachung in der Wahlausschreibung zu erfolgen.“

§ 35. ...

(2) Die verbesserten und ergänzten Wählerverzeichnisse sind zu Wählerlisten zusammenzufassen. Diese sind nach Wahlkreisen und Wahlsprengheln und innerhalb dieser nach Wahlkörpern zu gliedern. Jede wahlberechtigte Person, ausgenommen wahlberechtigte Arbeitslose (§ 34), ist in der Wählerliste jenes Wahlsprenghels zu verzeichnen, in dessen örtlichen Bereich der Betrieb (Betriebs- oder Arbeitsstätte) liegt, in dem sie am Stichtag beschäftigt war. Die Anführung der Wahlberechtigten in der Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor der Sprenghelwahlkommission.

25. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlberechtigten sind in eine nach den Wahlsprengheln gegliederte Wählerliste einzutragen. Alle Beschäftigten von Betrieben, in denen die Wahl durchgeführt werden kann, sind in der Wählerliste des entsprechenden Betriebswahlsprenghels zu verzeichnen. Die Anführung des Wahlberechtigten in dieser Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor der Betriebssprenghelwahlkommission. Die übrigen Wahlberechtigten sind in einer automationsunterstützt zu führenden Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenghels zu verzeichnen. Die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenghels bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 35. ...

(3) Das Wahlbüro hat jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten, soweit dessen Wohnadresse bekannt ist, noch vor dem Einspruchsverfahren von der Aufnahme in die Wählerliste und dem zuständigen Wahllokal schriftlich zu informieren. Der Information ist ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte beizufügen.

Auflage der Wählerlisten und Einspruchsverfahren

§ 36. (1) Die Wählerlisten sind von den Zweigwahlkommissionen, in Wien vom Wahlbüro, mindestens sechs Kalendertage hindurch öffentlich aufzulegen. Im Bundesland Wien ist hiefür zumindest in jedem Gemeindebezirk eine Stelle und in größeren Städten sind nach Maßgabe der Wahlordnung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten und die örtlichen Gegebenheiten eine oder mehrere Stellen festzulegen.

(2) Während der Zeit, in der die Wählerlisten zur Einsichtnahme aufliegen, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Einspruchskommission Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich einzubringen.

(3) Die Einspruchskommission hat über die Einsprüche zu entscheiden und sowohl den Einspruchswerber als auch die von der Entscheidung betroffenen Wahlberechtigten von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen.

(4) Der Einspruchswerber und die von der Entscheidung betroffenen Wahlberechtigten haben das Recht, gegen die Entscheidung bei der

einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen. Sie ist so einzurichten, daß sie von allen Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen zeitgleich benützt werden kann (On-Line-Zugriff).“

26. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Wahlbüro hat jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten, soweit dessen Wohnadresse bekannt ist, noch vor dem Einspruchsverfahren von der Aufnahme in die Wählerliste schriftlich zu informieren. Der Information ist bei Wahlberechtigten, die in die Wählerliste eines Betriebswahlspengels aufgenommen sind, ein Antragsformular für die Ausstellung einer Wahlkarte beizufügen.“

27. § 36 lautet samt Überschrift:

„Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren

§ 36. (1) Die gesamte Wählerliste ist von den Zweigwahlkommissionen mindestens sechs Kalendertage hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(2) Während der Zeit, in der die Wählerliste zur Einsichtnahme zugänglich ist, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich einzubringen.

(3) Die Hauptwahlkommission entscheidet endgültig über die Einsprüche. Sie hat den Einspruchswerber sowie den von der Entscheidung Betroffenen, soweit dieser nicht selbst Einspruchswerber ist, von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Hauptwahlkommission schriftlich Berufung einzulegen. Die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 37. (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für jeden Wahlkörper innerhalb der in der Wahlordnung vorgesehenen Frist schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Sie dürfen nicht mehr Wahlwerber als die doppelte Anzahl der auf den jeweiligen Wahlkörper entfallenden Kammerräte aufweisen und müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers oder von fünf Kammerräten unterstützt sein. Aus den Unterstützungserklärungen muß die Identität und die Wahlberechtigung des Unterstützenden hervorgehen. Den Wahlvorschlägen ist die eigenhändig unterfertigte Erklärung jedes Wahlwerbers beizufügen, daß er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner hat jeder Wahlvorschlag Namen und Anschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten.

(2) Die wahlwerbenden Gruppen haben für jeden Wahlvorschlag, den sie in einem Wahlkörper einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 6 000 S zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(3) Die gültigen Wahlvorschläge sind getrennt nach Wahlkörpern von der Hauptwahlkommission so zu verlautbaren, daß die Wahlberechtigten von ihrem wesentlichen Inhalt zeitgerecht Kenntnis nehmen können. Die Reihung der Wahlvorschläge ist in allen Wahlkörpern gleich. Für die Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge in der Verlautbarung angeführt werden, ist maßgeblich, wie viele Kammerräte von einer wahlwerbenden Gruppe bereits bei der letzten Arbeiterkammerwahl in die

28. § 37 lautet samt Überschrift:

„Wahlvorschläge

§ 37. (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlordnung vorgesehenen Frist schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung sowohl der Arbeitnehmergruppen einerseits als auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits Bedacht genommen werden. Die Wahlvorschläge haben eine unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe sowie allenfalls eine Kurzbezeichnung zu enthalten. Sie dürfen nicht mehr Wahlwerber als die doppelte Anzahl der zu wählenden Kammerräte aufweisen und müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder von fünf Kammerräten unterstützt sein. Aus den Unterstützungserklärungen muß die Identität und die Wahlberechtigung des Unterstützenden hervorgehen. Den Wahlvorschlägen ist die eigenhändig unterfertigte Erklärung jedes Wahlwerbers beizufügen, daß er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner hat jeder Wahlvorschlag Namen und Anschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten.

(2) Die wahlwerbenden Gruppen haben für jeden Wahlvorschlag, den sie einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von S 6000 zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(3) Die Hauptwahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlvorschlag zu streichen. Die Nennung eines anderen Wahlwerbers kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Verständigung von der Streichung erfolgen. Mängel eines Wahlvorschlages durch fehlende Bezeichnung oder fehlende Wahlwerbererklärungen oder Nichtvorliegen der notwendigen Zahl an Unterstützungserklärungen können binnen einer

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Vollversammlung gewählt wurden, bei gleicher Mandatszahl entscheidet die bei der letzten Wahl ermittelte Gesamtzahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschläge jener wahlwerbenden Gruppen, die nicht in der Vollversammlung vertreten sind, werden nach den anderen Wahlvorschlägen entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Einbringung angeführt.

§ 38.

(1) Die Stimmabgabe erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels. Für jeden Wahlkörper ist ein amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge zu enthalten hat, in der ihre Wahlvorschläge verlautbart wurden. Dem Wähler ist in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, den Wählerwillen zum Ausdruck zu bringen.

§ 38. (2) Für jeden Wahlkörper ist ferner ein leerer amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der ausschließlich von jenen Wahlberechtigten zu verwenden ist, die mittels Wahlkarten im Bereich einer anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Wahltermin gewählt wird, ihre Stimme abgeben.

§ 39.

(1) Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag ihr Arbeits- oder

Entwurf

Frist von zehn Tagen behoben werden, widrigenfalls der Wahlvorschlag nicht zuzulassen ist beziehungsweise im Fall des Fehlens einer Wahlwerbererklärung der Wahlwerber vom Wahlvorschlag zu streichen ist. Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen oder Kurzbezeichnungen wahlwerbender Gruppen auf, so gilt § 44 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die gültigen Wahlvorschläge sind von der Hauptwahlkommission so zu verlautbaren, daß die Wahlberechtigten von ihrem wesentlichen Inhalt zeitgerecht Kenntnis nehmen können. Für die Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge in der Verlautbarung angeführt werden, ist maßgeblich, wie viele Kammerräte von einer wahlwerbenden Gruppe bereits bei der letzten Arbeiterkammerwahl in die Vollversammlung gewählt wurden, bei gleicher Mandatszahl entscheidet die bei der letzten Wahl ermittelte Gesamtzahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschläge jener wahlwerbenden Gruppen, die nicht in der Vollversammlung vertreten sind, werden nach den anderen Wahlvorschlägen entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Einbringung angeführt.“

29. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stimmabgabe erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels. Es ist ein amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge zu enthalten hat, in der ihre Wahlvorschläge verlautbart wurden. Dem Wähler ist in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, den Wählerwillen zum Ausdruck zu bringen.“

30. § 38 Abs. 2 entfällt.

31. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Wahlberechtigten, die dem Allgemeinen Wahlsprengel

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Beschäftigungsverhältnis gewechselt haben oder sich aus anderen wichtigen Gründen an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereiches ihres Wahlsprenghels aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Auf Grund der Wahlkarte sind sie berechtigt, vor jeder Sprenghelwahlkommission sowohl im Bereich der Arbeiterkammer, der sie angehören, als auch im Bereich jeder anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Termin gewählt wird, ihre Stimme abzugeben.

§ 39. (3) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich an beiden Wahltagen im Ausland aufhalten werden, können auf Grund einer für die Stimmabgabe im Ausland bestimmten Wahlkarte ihr Wahlrecht durch briefliche Stimmabgabe, die im Postwege zu erfolgen hat, ausüben.

§ 40.

(1) Das Gesamtergebnis der Wahl im Kammerbereich wird von der Hauptwahlkommission festgestellt; von ihr werden die Kammerratsmandate den gültigen Wahlvorschlägen der einzelnen Wahlkörper nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems mittels der Wahlzahl zugeteilt.

Entwurf

zugeordnet sind, erhalten vom Wahlbüro von Amts wegen eine Wahlkarte. Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprenghels, die sich an den Wahltagen voraussichtlich außerhalb ihres Wahlsprenghels aufhalten, haben auf Antrag Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Die Wahlkarte berechtigt zur Stimmabgabe auf postalischem Weg. Auf postalischem Weg abgegebene Stimmen sind nur gültig, wenn sie spätestens am letzten Wahltag aufgegeben worden und spätestens am dritten Tag nach dem letzten Wahltag bei der Hauptwahlkommission eingelangt sind. Die Abgabe der Stimme mittels Wahlkarte ist in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenghels zu verzeichnen. Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, können ihre Stimme auch persönlich vor einer der Allgemeinen Sprenghelwahlkommissionen abgeben; in diesem Fall ist eine Stimmabgabe auf postalischem Weg unzulässig. Ist die persönliche Stimmabgabe bereits in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenghels verzeichnet, so hat die Hauptwahlkommission die Wahlkarte zu vernichten.“

32. § 39 Abs. 3 entfällt.

33. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gesamtergebnis der Wahl im Kammerbereich wird von der Hauptwahlkommission festgestellt; von ihr werden die Kammerratsmandate den gültigen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems mittels der Wahlzahl zugeteilt.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Mandatsentzug

§ 44. Ein Kammerrat, bei dem nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§ 21) ausschließen, ist von der Hauptwahlkommission seines Mandates zu entheben.

Datenschutz im Wahlverfahren

§ 45. (1) Die Wahlbehörden und das Wahlbüro sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ermächtigt, die zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung notwendigen personenbezogenen Daten wie Name, Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers, dessen Wohnanschrift und Beschäftigungsort (Anschrift der Betriebsstätte), Name des Arbeitgebers, dessen Dienstgeberkontonummer beim Krankenversicherungsträger sowie die Art der Beschäftigung und den Wahlkörper zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Das Wahlbüro ist verpflichtet, zwei Wochen vor Auflage der Wählerlisten auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten den wahlwerbenden Gruppen, die einen gültigen Wahlvorschlag für einen Wahlkörper eingebracht haben, die Namen der in diesem Wahlkörper Wahlberechtigten, deren Geburtsdaten, Wohnanschriften, Beschäftigungs-orte und Wahlsprengel zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.

34. § 44 lautet samt Überschrift:

„Erlöschen des Mandats

§ 44. Das Mandat eines Kammerrats erlischt, wenn

1. er das Mandat zurücklegt oder
2. bei ihm nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§ 21) ausschließen.“

35. § 45 lautet samt Überschrift:

„Datenschutz im Wahlverfahren

§ 45. (1) Die Wahlbehörden sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ermächtigt, die zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung notwendigen personenbezogenen Daten wie Name, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers, dessen Wohnanschrift und Beschäftigungsort (Anschrift der Betriebsstätte), Name des Arbeitgebers, dessen Dienstgeberkontonummer beim Krankenversicherungsträger sowie die Art der Beschäftigung, zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Die Wahlbehörden sind berechtigt, die in Abs. 1 genannten Daten an die Arbeiterkammer zu übermitteln. Die Arbeiterkammer ist verpflichtet, den Wahlbehörden die in der ständigen Mitgliederevidenz der Arbeiterkammer (§ 17a) verzeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Wahlbüro ist verpflichtet, vor Auflage der Wählerliste auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten den wahlwerbenden Gruppen, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht haben, die Namen der Wahlberechtigten, deren Geburtsdaten, Wohnanschriften, Beschäftigungsorte und Wahlsprengel zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Befragung der Kammerzugehörigen

§ 45a. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung ermächtigt, die zur Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen im Jahre 1996 notwendigen personenbezogenen Daten (§ 45) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Für die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Arbeitgeber bei der Erfassung der Kammerzugehörigen gilt § 33 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die ansonsten dem Wahlbüro und den Wahlbehörden übertragenen Aufgaben von der Arbeiterkammer wahrzunehmen sind.

§ 48. ...

(3) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Präsidenten. Wahlvorschläge können von jeder in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppe erstattet werden. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener wahlwerbenden Gruppe aufscheint, die über die größere Anzahl der Mandate in der Vollversammlung verfügt. Bei Mandatsgleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei der Wahl der Vollversammlung für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt. Der Präsident ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales anzugeloben.

§ 49. ...

(6) § 48 Abs. 3 vorletzter Satz ist anzuwenden.

36. § 45a lautet samt Überschrift:

„Fristen

§ 45a. Für die Fristen im Wahlverfahren gilt § 123 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

37. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Präsidenten. Wahlvorschläge können von jeder in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppe bis zum Beginn der Tagung der Vollversammlung erstattet werden. Über die Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener wahlwerbenden Gruppe aufscheint, die über die größere Anzahl der Mandate in der Vollversammlung verfügt. Bei Mandatsgleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei der Wahl der Vollversammlung für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt. Bei geheimer Wahl ist über die Wahlvorschläge unter einem abzustimmen. Der Präsident ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzugeloben.“

38. § 49 Abs. 6 lautet:

„(6) § 48 Abs. 3 sechster und siebenter Satz ist anzuwenden.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 50. ...

(3) Auf die Wahl sind die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 3 vorletzter Satz sowie 49 Abs. 3 und 5 letzter Satz anzuwenden.

§ 52. (1) ...

Außerordentliche Tagungen hat der Präsident unverzüglich so einzuberufen, daß binnen drei Wochen die Vollversammlung zusammentritt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte schriftlich verlangt wird.

§ 61. (4)

Die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung befaßten Sozialversicherungsträger haben die Arbeiterkammerumlage für die bei ihnen versicherten kammerzugehörigen Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einzuheben und an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen. ...

39. § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsordnung kann die Bestellung von Ersatzmitgliedern vorsehen.“

40. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Wahl sind die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 3 sechster und siebenter Satz sowie 49 Abs. 3 und 5 letzter Satz anzuwenden.“

41. § 52 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Mindestens ein Drittel der Kammerräte können schriftlich eine außerordentliche Tagung der Vollversammlung verlangen; in diesem Fall hat der Präsident die Vollversammlung unverzüglich so einzuberufen, daß sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt.“

42. § 61 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung befaßten Sozialversicherungsträger haben die Arbeiterkammerumlage für die bei ihnen versicherten Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einzuheben und bis zum 20. des auf die Einzahlung folgenden Kalendermonats an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen.“

43. Nach § 72 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (§ 37 Abs. 1) bildet für die Dauer der Funktionsperiode die Bezeichnung der Fraktion. Während der Funktionsperiode ist eine Änderung oder Neugründung einer Fraktion nicht möglich.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 81. ...

(2) Der Vorstand der Bundesarbeitskammer hat auf Grund der Wählerlisten (§§ 35, 36) nach Abschluß allfälliger Einspruchsverfahren jeweils für die kommende Funktionsperiode die Sitze der weiteren 58 Kammerräte auf die Arbeiterkammern nach dem Verhältnis der Zahl der zur Wahl der einzelnen Vollversammlungen Wahlberechtigten zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten aufzuteilen.

§ 82. ...

(2) Außerordentliche Tagungen der Hauptversammlung sind einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Präsidenten oder einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich verlangt wird.

44. § 81 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorstand der Bundesarbeitskammer hat aufgrund der Wählerliste (§§ 35 und 36) nach Kundmachung des Wahlergebnisses in allen Arbeiterkammern jeweils für die kommende Funktionsperiode die Sitze der weiteren 58 Kammerräte auf die Arbeiterkammern nach dem Verhältnis der Zahl der zur letzten Wahl der einzelnen Vollversammlungen Wahlberechtigten zur Gesamtzahl der bei den letzten Arbeiterkammerwahlen Wahlberechtigten aufzuteilen.“

45. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Mindestens zwei Präsidenten oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung können schriftlich eine außerordentliche Tagung der Hauptversammlung verlangen. In diesem Fall hat der Präsident die Hauptversammlung unverzüglich so einzuberufen, daß sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

46. § 86 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Wahl gilt § 48 Abs. 3 sinngemäß.“

47. § 90 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Nichtgenehmigung des Rechnungsabschlusses hat die betreffende Arbeiterkammer einen vorläufigen Kostenbeitrag auf Grundlage des letzten genehmigten Rechnungsabschlusses zu leisten. Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist eine allfällige Differenz nachzuzahlen bzw. rückzuerstatten.“

48. Nach § 100 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 10 Abs. 2 Z 1, 17a, 18, 19, 20, 21, 22 Abs. 2, 22 Abs. 3 zweiter Satz, 24 Abs. 1, 26, 27 Abs. 4, 28, 29 Abs. 1, 3 und 4, 31 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 bis 4 und 6, 34, 35 Abs. 2 und 3, 36, 37, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 44, 45, 45a, 48 Abs. 3, 49 Abs. 6, 50 Abs. 2 und 3, 52 Abs. 1

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

zweiter Satz, 61 Abs. 4 erster Satz, 72, 81 Abs. 2, 82 Abs. 2, 86, 90 Abs. 3 und 102 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit XXX 1998 in Kraft. Mit Ablauf des XXX treten §§ 24 Abs. 2 letzter Satz, 25 Abs. 2 zweiter Satz, 27 Abs. 2 dritter Satz, 30, 38 Abs. 2 und 39 Abs. 3 außer Kraft.“

49. Nach § 102 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abweichend von § 18 können die im Wahljahr 1999 abzuhaltenden Wahlen so terminisiert werden, daß sie spätestens bis 30. Juni 2000 abgeschlossen werden.“